

- 2) **Zustimmung** des Gerichts des anderen Bezirkes oder Gefahr im Verzug ist nach der Neufassung der Vorschrift durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz (BGBl 1990 I 2847, 2855) nicht mehr erforderlich.
- 3) **Über den Sitz des Gerichts** sagt § 166 nichts aus. Das Gericht kann seinen Sitz außerhalb seines Bezirkes haben (zB LG München II, das in der Stadt München, dem Bezirk des LG München I liegt), bei entsprechendem Staatsvertrag auch in einem anderen Bundesland.
- 4) Auch die **StA** darf ohne weiteres in anderen Bezirken tätig werden, auch über die Grenzen der Bundesländer hinweg (Loh MDR 70, 812).

Nachteile

167 ¹Die Polizeibeamten eines deutschen Landes sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtlings auf das Gebiet eines anderen deutschen Landes fortzusetzen und den Flüchtigen dort zu ergreifen.

²Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Landes, in dem er ergriffen wurde, abzuführen.

- 1) **Flüchtiger**: Auch ein schon Verurteilter oder ein auf frischer Tat Verfolgter (dazu im einzelnen Heinrich NSStZ 96, 362). Ohne die Voraussetzungen des I dürfen Polizeibeamte in dem Gebiet eines anderen Landes auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Ländern tätig werden (§ zu § 163 StPO); zur Verfolgung über das Gebiet der BRep hinaus vgl 8a zu § 163 StPO.
- 2) **Polizeibeamte: Ermittlungspersonen** der StA (§ 152) sind wegen § 143 nicht an § 167 gebunden (SK-Degener 7; Heinrich NSStZ 96, 362). Dasselbe gilt für Polizeibeamte des Bundes, vgl § 19 BKAG, § 44 II, III BGSG. Für Strafvollzugsbeamte trifft § 87 StVollzG eine Regelung.
- 3) **Art und Dauer** der Verfolgung sind gleichgültig; die Verfolgung darf auch über mehrere Landesgrenzen gehen (Heinrich NSStZ 96, 363).

Mitteilung von Akten

168 Die in einem deutschen Land bestehenden Vorschriften über die Mitteilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Landes sind auch dann anzuwenden, wenn das ersuchende Gericht einem anderen deutschen Land angehört.

14. Titel. Öffentlichkeit und Sitzungspolizei

Öffentlichkeit

169 ¹Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich. ²Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig.

- 1) **Ganz überwiegend dem Informationsinteresse der Allgemeinheit** dient die Öffentlichkeitsmaxime (vgl Kleinknecht Schmidt-Leichner-FS 112; Kübler DRiZ 69, 379; Schmidhals, Wert und Grenzen der Verfahrensöffentlichkeit im Strafprozess, 1977). Dabei steht heute die Massenmedienöffentlichkeit im Vordergrund (Scherer ZaöRV 39, 81 und Gerichtsöffentlichkeit als Medienöffentlichkeit, 1979). Die staatsrechtliche Begründung (öffentliche Kontrolle und Schutz vor

Willkür) hat heute ihre Bedeutung im Wesentlichen verloren (vgl Schilken 155). Das Informationsinteresse schließt mittelbar den Zweck ein, dass die Rspr in die Rechtsgemeinschaft hineinwirkt und das Recht lebendig erhält. Die Öffentlichkeitsmaxime ist nicht im GG (anders zB Art 90 BayVerf) verankert, aber in den durch S 2 aufgezeigten Grenzen eine grundlegende Einrichtung des Rechtsstaates und Prozessmaxime für die Hauptverhandlung (BGH 22, 297, 301; MDR 80, 273 [H]; Meurer JR 90, 391; 46 zu § 338 StPO). Jedoch muss sie sich heute Abstriche zum verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutz der Persönlichkeitssphäre des Angeklagten oder anderer Personen gefallen lassen (§§ 171 b, 172 Nrn 2, 3). Ein Bedeutungswandel der Öffentlichkeitsmaxime kommt in diesen Vorschriften zum Ausdruck (Kleinknecht Schmidt-Leichner-FS 111 ff; vgl auch Franke, Die Bildberichterstattung über den Angeklagten und der Öffentlichkeitsgrundsatz, 1978). Für alle Hauptverhandlungen gilt die Öffentlichkeitsmaxime, auch für die Hauptverhandlung vor dem Revisionsgericht (§ 351 StPO) nicht auch für andere gerichtliche Verhandlungen (Koblenz VRS 61, 270: kommissarische Vernehmung), auch nicht für solche, die außerhalb der Hauptverhandlung vorgenommen werden dürfen (BGH NSStZ 02, 106), wie zB Verhandlungen über Ablehnungsanträge (BGH NSStZ 96, 398) und über den Ausschluss des Verteidigers (erg 1 zu § 138 d StPO). Die §§ 175 I, 176, 177 bedeuten keine Einschränkung, sondern eine Konkretisierung der Öffentlichkeitsmaxime. Das Vertrauen in eine Terminankündigung umfasst der Öffentlichkeitsgrundsatz nicht (BGH NSStZ 84, 134; NSStZ-RR 09, 35 [C]).

2) **Gegen Jugendliche**, dh gegen Angeklagte, die zZ der Tat Jugendliche waren (§ 1 II JGG), ist die Hauptverhandlung beim JugG (einschließlich der Verkündung der Entscheidungen) nicht öffentl (§ 48 I, II JGG). Das gilt auch für das Berufungsgericht (RG 59, 375), nicht aber für die Revisionsgerichte (aM BGH 5 StR 530/03 vom 20. 1. 2004; LR-Wickern 1 mwN), da diese keine Jugendgerichte sind. Hat der Angeklagte die Tat oder die Taten teils vor und teils nach Vollendung des 18. Lebensjahres begangen, so gilt § 48 JGG ebenfalls und zwar auch dann noch, wenn in der Hauptverhandlung das Verfahren wegen der Jugendtaten nach § 154 II StPO eingestellt worden ist (BGH 44, 43 = JR 99, 171 mit abl Anm Wölfl). Nur wenn er die Taten ausschließlich in der Altersstufe des Heranwachsenden begangen hat, gilt § 109 I S 4 JGG (BGH 22, 21). Durch besonderen Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn neben dem Jugendlichen zugleich Heranwachsende oder Erwachsene angeklagt sind, und zwar nach § 48 III S 2 JGG oder nach § 109 I S 4 JGG oder nach § 172. Die allgemeinen Regeln über Öffentlichkeit gelten für Verfahren gegen Jugendliche vor den für die allgemeinen Strafsachen zuständigen Gerichten (§ 104 I JGG) und für die Hauptverhandlung vor einem JugG ausschließlich gegen Erwachsene (§§ 26, 74 b; BGH MDR 55, 246).

3) **Unmittelbare und beschränkte mittelbare Öffentlichkeit**: Die Öffentlichkeit iS des § 169 besteht darin, dass jedermann aus dem Publikum ohne Rücksicht auf seine Gesinnung oder seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe sich ohne besondere Schwierigkeit Kenntnis von Ort und Zeit der Verhandlung verschaffen kann (BGH DAR 81, 195 [D]; Bay GA 70, 242; Köln VRS 66, 209) und dass ihm im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten (BGH 24, 72; Foth JR 79, 262) der Zutritt eröffnet wird (BVerfG NJW 02, 814; BGH 21, 72, 73; 28, 341, 343; Bay NJW 82, 395 mwN; Hamm VRS 64, 451; erg unten 6), nicht aber, dass er auch alle Vorgänge im Sitzungssaal erkennen kann (zB Inaugenscheinnahme einer Urkunde: BGH NSStZ 91, 122 [M/K]; krit SK-Velten 14). Geringfügige Erschwerungen des Zutritts sind unschädlich (BGH 24, 72, 74; Hamm aaO mwN). Ausnahmsweise ist der Öffentlichkeitsgrundsatz aber auch dann verletzt, wenn die physische Möglichkeit des Zutritts zwar besteht, aber im unmittelbaren Bereich des Zugangs zum Verhandlungsraum starke psychische Hemmungsschwellen errichtet sind (vgl BGH NJW 80, 249; Hamm aaO; Kissel/Mayer 40; unten 7). Die „mittelbare“ Öffentlichkeit, die durch Massenmedien vermittelt wird (oben 1), findet nur insoweit Berücksichtigung, als das räumliche

Dabei sein den einzelnen Personen ermöglicht, über das Gehörte und Gesehene Berichte an andere oder das Publikum gelangen zu lassen.

- 4 A. Für die **Wahrung der Öffentlichkeit** ist es erforderlich, dass im Sitzungssaal Zuhörer in einer Anzahl, in der sie noch als Repräsentanten einer keiner besonderen Auswahl unterliegenden Öffentlichkeit angesehen werden können, Platz finden (BGH 5, 75, 83; Bay NJW 82, 395; Hamburg VRS 24, 437). Bei Verhandlung im Richterzimmer ist die Öffentlichkeit daher nicht gewahrt, wenn nur ein Zuhörer Platz findet (Köln NStZ 84, 282). Ferner müssen die Zuhörer in der Reihenfolge ihrer Ankunft eingelassen werden, selbst wenn zB eine Schulklasse erscheint, die den ganzen Zuhörerraum ausfüllt; dieses Reihenfolgeprinzip darf nicht durch Platzreservierung beeinträchtigt werden. Im Hinblick auf die Bedeutung der Presse (Art 5 GG; oben 1) ist es aber zulässig, ihr eine bestimmte Anzahl von Plätzen vorzubehalten (Foth DRiZ 80, 103). Vor dem Verhandlungsraum muss nicht notwendig ein Sitzungszettel angebracht sein (Zweibrücken VRS 30, 205); andererseits genügt es nicht, dass Zeit und Ort der (Weiter-)Verhandlung auf der Geschäftsstelle erfragt werden können (Hamburg VRS 24, 437). Besondere Hinweise sind notwendig, wenn die Hauptverhandlung nicht in den gewohnten Räumen stattfindet (Dresden DAR 09, 212; Hamburg GA 64, 24; Hamm NJW 60, 785; Oldenburg MDR 79, 518; erg unten 6).
- 5 B. Eine **Schranke findet die Öffentlichkeitsmaxime** dort, wo eine geordnete Verhandlung nicht mehr durchführbar wäre, zB wegen Raummangels (BGH 24, 72; NJW 59, 899; Bay NJW 82, 395; Köln VRS 50, 370) oder wegen gesundheits- oder gewerbepolizeilicher Sicherheitsvorschriften bei der Einnahme des Augenscheins (BGH 21, 72, 73), bei der die Öffentlichkeit ohnehin in den gegebenen Verhältnissen eine natürliche Schranke findet (BGH 5, 83; RG 52, 137). Der Zutritt muss nur nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten und örtlichen Verhältnisse gewährt werden (BGH 21, 72; 27, 13; NJW 06, 1220; oben 3). Der ungestörte Ablauf der Verhandlung ist ebenso wichtig wie die Kontrolle des Verfahrensgangs durch die Allgemeinheit (BGH 24, 72, 74; 27, 13, 15; 29, 258, 259 ff; MDR 83, 795 [H]; NStZ 84, 134; Kissel/Mayer 38). Wenn die zur Verfügung stehenden Gerichtssäle die Zahl derer nicht fassen, die an dem Prozess als Zuhörer teilnehmen wollen, darf die Hauptverhandlung nicht in eine Stadthalle, ein Auditorium Maximum, einen Ballsaal oder in ein Freilichttheater verlegt werden (Roxin Peters-FS 400). Schon die Ausdehnung der Öffentlichkeit auf Flure um den Gerichtssaal herum iVm Lautsprecherübertragung ist unzulässig (Roxin aaO). Solche Öffentlichkeitsweiterungen über den Gerichtssaal hinaus würden den Angeklagten zum Schauobjekt degradieren, was seiner Menschenwürde und auch dem Sinn des S 2 zuwiderliefe. Gegen die Ausgabe von Einlasskarten in der auf den Gerichtssaal zugeschnittenen Zahl bestehen keine Bedenken; die Karten müssen aber nach dem Prioritätsprinzip vergeben werden (Roxin aaO).
- 6 Zuweilen muss die **Hauptverhandlung ganz oder teilweise außerhalb des Gerichtsgebäudes** stattfinden, zB in einem Privat- oder Krankenhaus (etwa weil der Zeuge bettlägerig ist), zur Einnahme eines Augenscheins auf öffentlicher Straße (zB am Rande einer Autobahn, Köln NJW 76, 637) oder auch in einer JVA. Wird dadurch in ein Hausrecht eingegriffen, so muss der Vorsitzende die erforderliche Erlaubnis einholen; wird sie versagt, muss der Öffentlichkeitsgrundsatz zurücktreten (BGH 40, 191; DAR 00, 207 [To]; aM Lilie NStZ 93, 121), bei Erteilung der Erlaubnis muss der Vorsitzende sicherstellen, dass die Öffentlichkeit gewahrt wird (Foth JR 79, 262). So muss zB bei Verhandlung in der Wohnung des Angeklagten dort ein „Terminzettel“ angebracht werden (Köln NStZ-RR 99, 335); im Gerichtsgebäude selbst ist für jedermann erkennbar darauf hinzuweisen, wann und wo verhandelt wird (BGH NStZ 81, 311; Düsseldorf NJW 83, 2514; Hamm StV 00, 659; 02, 474; Köln StV 92, 222). Bei Fortsetzung der Verhandlung außerhalb des Gerichtsgebäudes kann es aber auch genügen, dass Ort und Zeit der Fortsetzung in der Verhandlung bekanntgegeben und dort nicht anwesenden Interessenten Aus-

kunft gegeben wird (BGH NStZ-RR 06, 261 [B]; Thym NStZ 81, 293 mwN). Das gilt insbesondere für Augenscheinseinnahmen außerhalb des Gerichts (BGHR StPO § 338 Nr 6 Ortstermin 1, 2, 3; Bay 00, 108 = NStZ-RR 01, 49; Karlsruhe MDR 81, 692 mwN; Köln StV 84, 275 mit abl Anm Fezer; weitergehend Celle StV 87, 287). Im Anschluss an eine solche Augenscheinseinnahme kann die Verhandlung im dortigen AG-Gebäude oder an anderer Stelle fortgesetzt werden, auch wenn das ursprünglich nicht angekündigt war (BGH NStZ 84, 470; 02, 46). Bei Verhandlung in einer JVA (zB zur Zeugenvernehmung) genügt es nicht, dem Aufsichtspersonal den Zutritt zu ermöglichen (BGH NJW 79, 770). Die Wahrung der Sicherheit und Ordnung kann jedoch die Beschränkung der Zahl der Zuhörer durch den Vorsitzenden (BGH 5, 75, 83), eine Ausweiskontrolle oder gar die Durchsuchung der Zuhörer notwendig machen (BGH JR 79, 261 mit Anm Foth; unten 7; 7 zu § 176). Dass auch bei beschränkten räumlichen Verhältnissen einige (nicht alle) Plätze für Pressevertreter freigehalten werden, ist nicht zu beanstanden (BGH NJW 06, 1220 = JR 06, 389 mit zust Anm Humberg). Zum Ausschluss der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung vgl 3 zu § 172.

C. **Kontrollmaßnahmen** sind zulässig, weil die ungestörte Verhandlung ebenso wesentlich ist wie ihre Kontrolle durch die Öffentlichkeit (oben 5). Nicht jede mögliche psychologische Hemmungsschwelle kommt einer Verweigerung des Zutritts gleich (BGH NJW 80, 249). Hat der Vorsitzende eine Maßnahme zur Kontrolle der Zuhörer angeordnet (zB Ausweiskontrolle, Durchsuchung auf Waffen, gefährliche Gegenstände und Wurfgegenstände; 5 zu § 176), darf die Hauptverhandlung erst beginnen, sobald die rechtzeitig zum angesetzten Termin erschienenen Zuhörer den Sitzungssaal betreten haben; die Verzögerung des Eintritts später erschienener Personen schadet nicht (BGH 28, 341 mit Anm Foth JR 79, 522). Die Fortsetzung der Verhandlung ist bereits zulässig, wenn ein Zutritt zum Sitzungssaal überhaupt eröffnet ist, auch bei durch die Kontrollmaßnahmen verzögerter Eintrittsmöglichkeit (BGH 29, 258, 261); das gilt auch für den Fall, dass Kontrollmaßnahmen während der Sitzung erforderlich werden (BGH NStZ 84, 18 [Pf/M]). Wird dem Vorsitzenden bekannt, dass der freie Zugang (oben 4) durch nicht von ihm angeordnete Maßnahmen verhindert wird, so muss er auf Abhilfe hinwirken, notfalls die Hauptverhandlung aufschieben (BGH NJW 80, 249).

4) **Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen** (S 2) dürfen in der Hauptverhandlung nicht gemacht werden (krit hierzu Gerhardt ZRP 93, 377; dagegen Wolf ZRP 94, 187; gegen ihn Eberle NJW 94, 1637; für Zulässigkeit der Übertragung der Urteilsverkündung Gündisch/Dany NJW 99, 256; gegen jede Änderung des S 2 zur Beck Graßhof-FG 129). Die Vorschrift ist verfassungsgemäß (BVerfGE 103, 44 = NJW 01, 1633; zust Huff NJW 01, 1622, Siebrasse StV 01, 661, abl Zuck NJW 01, 1623; vgl auch BVerfG NJW 96, 581 und dazu Huff NJW 96, 571; ferner Dieckmann NJW 01, 2451; Enders NJW 96, 2712; Plate NStZ 99, 391); für die Verhandlungen vor dem BVerfG ist S 2 durch § 17a BVerfGG eingeschränkt. Von diesem Verbot darf weder der Vorsitzende noch das Gericht eine Ausnahme zulassen, auch nicht für die Urteilsverkündung (BGH 22, 83 mit Anm EbSchmidt JW 68, 804). Denn mit dem Erfordernis der Öffentlichkeit ist nicht die Verbreitung des gesprochenen Wortes oder des Gebärens der Beteiligten durch den Rundfunk an eine unbestimmte Vielzahl von Menschen gemeint (vgl BGH 16, 111; Dahn NJW 61, 1755; EbSchmidt JZ 62, 221). S 2 gilt nur für die Verhandlung, auch für Ortsbesichtigungen (BGH 36, 111), aber nicht während einer Verhandlungspause (BGH 23, 123) und vor und nach der Verhandlung. Regelmäßig muss dann auch die Übertragung der Abbildung der Mitglieder des Gerichts gestattet werden (BVerfG NJW 00, 2890; 08, 977; StraFo 07, 284 mit abl Anm J. Eisenberg; abl auch Ernst NJW 01, 1624; JR 07, 392), notfalls aber in anonymisierter Form der Gesichter (BVerfG JR 02, 409 mit krit Anm Bertram). Ebenso kann – auch bei schweren Straftaten – angeordnet werden, dass das Gesicht des Angeklagten unkenntlich gemacht (etwa „verpixelt“) wird, wenn sonst die

Gefahr seiner Stigmatisierung begründet wird (BVerfGE 119, 309 = NJW 09, 350). Bei engen räumlichen Verhältnissen ist eine Beschränkung im Rahmen einer Pool-Lösung möglich (= Aufnehmen durch nur ein Fernsichtteam für alle interessierten Anstalten).

- 9) 5) Auch **Ton- und Filmaufnahmen**, die nicht für den Rundfunk bestimmt sind, dürfen aus den gleichen Gründen in der Hauptverhandlung zum Zweck der Veröffentlichung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts nicht gemacht werden.
- 10) A. **Einfache Bildaufnahmen** betrifft § 2 nicht (BGH MDR 71, 188 [D]; Maul MDR 70, 286; unten 14). Für diese gilt im Rahmen des § 23 I, II KUG: Aufnahme und Verbreitung von Bildnissen von Personen der Zeitgeschichte sind zulässig, sofern nicht berechnete Interessen entgegenstehen. Personen der Zeitgeschichte sind Repräsentanten ihrer Zeit (Stuttgart JZ 60, 126); darüber hinaus aber auch „relative“ Personen der Zeitgeschichte, dh solche, die erst durch das Strafverfahren oder die in diesem untersuchte Tat zu solchen geworden sind. Daher sind Abbildungen rechtmäßig, wenn der Gegenstand des Verfahrens über das Alltägliche und häufig Wiederkehrende hinausgeht und deshalb für die Öffentlichkeit etwas besonderes bedeutet oder wenn es sich zwar um den Vorwurf einer alltäglichen Straftat handelt, die Sache aber durch die Person des Angeklagten dem Bereich des Alltäglichen weit entrückt wird und aus diesem Grund Bedeutung für die Öffentlichkeit gewinnt und ihr Aufsehen erregt (München NJW 63, 658; enger Stuttgart aaO). Erg 15 zu § 176.
- B. **Gerichtliche Ton- und Filmaufnahmen** für justizinterne Zwecke und für Zwecke der Verteidigung sind nicht ausgeschlossen, sofern sie vor Missbrauch jeglicher Art und Fälschung gesichert werden (vgl Dahs 704). Dass das Gericht diese Aufnahmen selbst (mit eigenem Gerät und Personal) anfertigt, ist nicht erforderlich, wohl aber die Beaufsichtigung durch den Vorsitzenden. In Betracht kommen insbesondere Tonbandaufnahmen von Aussagen der Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen sowie Filmaufnahmen von der Einnahme eines Augenscheins, und zwar zur Verwendung als Gedächtnisstütze für den Vorsitzenden bei der Verhandlungsleitung, für das Gericht in der Beratung, für den StA oder Verteidiger zur Vorbereitung von Beweisanträgen oder der Plädoyers, für Vorhalte (mit oder ohne Wiedergabe der Aufnahme), für die Herstellung des Protokolls (§ 273 II, III StPO), der mündlichen Urteilsbegründung durch einen Beisitzer als Gedächtnisstütze für die Urteilsabsetzung (Koblenz NStZ 88, 42) oder auch zur Verwendung in einem Parallelverfahren, um dort einen Ausschluss des Richters nach § 22 Nr 5 StPO zu vermeiden (Bremen NStZ 07, 481). Für weitergehende Zwecke dürfen Aussagen von Zeugen aber ohne deren Einverständnis nicht auf Tonband aufgenommen werden (Schleswig NStZ 92, 399 mit zust Anm Molketin NStZ 93, 145; Untersuchung durch einen Sachverständigen). Zum Einsatz der Videotechnik vgl §§ 58 a, 168 e, 247 a und § 255 a.
- 12) C. **Tonbandaufnahmen des Verteidigers oder des StA**: Sie dürfen Vorgänge in der Hauptverhandlung nicht heimlich aufnehmen oder aufnehmen lassen (Marxen NJW 77, 2188). Wenn einer von ihnen wünscht, sein Plädoyer für persönliche Zwecke auf Tonband aufzunehmen und Missbrauch nicht zu besorgen ist, kann und wird ihm der Vorsitzende dies gestatten und ihm auch die Aufnahme überlassen. Bei besonderem Interesse, insbesondere in Großverfahren, gilt das auch für andere Aufnahmen (Marxen aaO), aber auch hier nicht, wenn die Gefahr des Missbrauchs besteht (Düsseldorf NJW 96, 1360), und nicht für die gesamte Hauptverhandlung (Düsseldorf NStZ 90, 554 mit Anm Kühne StV 91, 103). Dabei handelt es sich um Sachleitung (§ 238 II StPO; dort 5), in außergewöhnlich gelagerten Fällen auch um Sitzungspolizei (§ 176). Einen Rechtsanspruch darauf, dass das Gericht bestimmte Ausführungen auf Tonband aufnimmt und dann schreiben lässt, hat kein Verfahrensbeteiligter (vgl auch Hamburg MDR 77, 688 zum Schlussvortrag des StA).

D. **Ohne Zustimmung der Beteiligten** kann das gerichtliche Tonband aufgenommen werden (Kleinknecht NJW 66, 1541; Meyer-Mews NJW 02, 105; erg 10 zu § 261 StPO; aM R. Schmitt JuS 67, 20). Ein Verbot ergibt sich auch nicht aus § 201 StGB (42 zu § 163 StPO; nicht überzeugend die Bedenken in BGH MDR 68, 729 [D] in Anknüpfung an BGH 19, 193). Anders verhält es sich wegen des ungleich intensiveren Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht bei einer Videoaufnahme zu justizinternen Zwecken (so auch KK-Diemer 19 zu § 247 a StPO; erg 11 zu § 247 a StPO). Dass die Beteiligten gezielt in ein Mikrofon sprechen, kann nicht erzwungen und daher nicht verlangt werden (vgl BGH 10, 202, 207).

6) **Presse und Rundfunk** kann der Vorsitzende Aufnahmen auch im Gerichtssaal gestatten, jedoch nur im Rahmen des § 176 und nicht während des eigentlichen Ganges der Hauptverhandlung (BGH 23, 123). Dabei sind die schutzwürdigen Interessen der Beteiligten und das Interesse der Allgemeinheit an Unterrichtung über das Zeitgeschehen gegeneinander abzuwägen; die Rundfunkfreiheit ist angemessen zu berücksichtigen (BVerfGE 87, 334 = NJW 92, 3288; eingehend dazu Lehr NStZ 01, 63). Erg oben 8.

7) Die **Anfertigung von Notizen und Zeichnungen** über Vorgänge in der Hauptverhandlung ist im Rahmen des § 176 nicht nur den an der Verhandlung Beteiligten gestattet, sondern auch den Zuhörern, zB einem Angestellten des Verteidigers (BGH 18, 179) oder den Presse- und Rundfunkreportern zum Zweck der Berichterstattung; die Benutzung eines Notebooks kann aber untersagt werden (BVerfG NJW 09, 352). Zur Problematik der „polizeilichen Prozessbeobachter“, die noch zu vernehmende polizeiliche Zeugen über den bisherigen Verhandlungsverlauf unterrichten, vgl Rühlmann StV 05, 692; erg 7 zu § 172 sowie 5 zu § 58 StPO. Fotografische Lichtbilder in der Hauptverhandlung anzufertigen, kann der Vorsitzende nach § 176 verbieten (dort 15).

8) **Revision**: 45 ff zu § 338 StPO.

170 (betrifft Zivilsachen)

171 (aufgehoben)

Ausschluss der Öffentlichkeit

171a Die Öffentlichkeit kann für die Hauptverhandlung oder für einen Teil davon ausgeschlossen werden, wenn das Verfahren die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, allein oder neben einer Strafe, zum Gegenstand hat.

1) Die **Ausschlussgründe** sind in den §§ 171 a, 171 b, 172 aufgezählt. Sie werden ergänzt durch die Regelungen im JGG (2 zu § 169) und Art 38 NTS-ZA. Da in nach § 103 JGG verbundenen Strafverfahren und in Verfahren gegen Heranwachsende nicht § 48 JGG anzuwenden ist (§§ 104 I, 109 JGG), sind hier die §§ 171 a, 171 b, 172 von Bedeutung.

2) **Unerheblich** ist es, ob die Unterbringung beantragt ist. Wenn das Sachverständigengutachten nur die Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten erkennen lassen soll, ohne dass die Unterbringung in Betracht kommt, gilt § 171 a nicht, sondern § 171 b.

3) Das **Urteil** muss öffentl verkündet werden (§ 173 I). Für die Dauer der Urteilsbegründung (oder eines Teils davon) kann die Öffentlichkeit nur ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 171 b, 172 gegeben sind (§ 173 II).

- 4 4) Die **Revision** kann den Ausschluss bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 171a nicht rügen, weil der Ausschluss im Ermessen des Gerichts liegt (Katholnig 2; erg 21 zu § 174, 48 zu § 338 StPO). Der Nichtausschluss kann nur als Verstoß gegen die Aufklärungspflicht (§ 244 II StPO) geltend gemacht werden (BGH NStZ 98, 586 mit Anm Foth NStZ 99, 373).

Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz von Persönlichkeitsrechten

RiStBV 131 a

171b ¹ Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten, Zeugen oder durch eine rechtswidrige Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 des Strafgesetzbuches) Verletzten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde, soweit nicht das Interesse an der öffentlichen Erörterung dieser Umstände überwiegt. ² Dies gilt nicht, soweit die Personen, deren Lebensbereiche betroffen sind, in der Hauptverhandlung dem Ausschluss der Öffentlichkeit widersprechen.

¹¹ Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen und der Ausschluss von der Person, deren Lebensbereich betroffen ist, beantragt wird.

¹¹¹ Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind unanfechtbar.

- 1 1) Den **Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz der Persönlichkeitsrechte** der Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Verletzten ermöglicht die Vorschrift. Er trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Straf- und Strafprozessrecht, das sich immer mehr die Persönlichkeitserforschung zur Aufgabe macht, es erfordert, in der Hauptverhandlung mehr als früher Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich, teilw auch aus dem Intimbereich, sowohl des Angeklagten als auch von Zeugen und insbesondere von Tatopfern zu erörtern. Wie sich aus § 68a StPO (dort 5) ergibt, müssen sie es hinnehmen, dass solche Umstände in der Hauptverhandlung zur Sprache kommen, wenn das zur Wahrheitserforschung unerlässlich ist. Das muss aber nicht vor den Ohren der Öffentlichkeit geschehen. § 171b erlaubt es daher in Übereinstimmung mit Art 6 I S 2 MRK (dort 6), das Öffentlichkeitsprinzip (Γ zu § 169) hinter dem verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf Achtung der Privatsphäre zurücktreten zu lassen.

- 2 2) **Voraussetzungen des Ausschlusses** (I):

- 3 Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn und soweit **Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich** eines Prozessbeteiligten (Angeklagten, Privatkläger, Nebenkläger, Nebenbeteiligten, Antragsteller im Adhäsionsverfahren), Zeugen oder durch eine rechtswidrige Tat Verletzten zur Sprache kommen (vgl unten 7). Zeuge iS der Vorschrift ist auch, wer noch nicht oder nicht mehr geladen ist, aber als Zeuge in Betracht kommt (Kleinknecht Schmidt-Leichner-FS 115; Mertens NJW 80, 2687; aM SK-Velten 5; Sieg NJW 80, 379; 81, 963). Zum persönlichen Lebensbereich gehören nur Umstände, die nicht das Berufs- oder Erwerbsleben betreffen (KK-Diemer 3). Gemeint ist der private Bereich, der jedermann zur Entfaltung seiner Persönlichkeit gewährleistet werden muss (Kissel/Mayer 3; Odersky Pfeiffer-FS 330 ff). Dazu gehören insbesondere private Eigenschaften und Neigungen des Betroffenen, sein Gesundheitszustand, seine Sexualsphäre (Kissel/Mayer aaO), seine politische und religiöse Einstellung, aber auch Tatsachen aus dem Familienleben, die unbefugten Dritten nicht ohne weiteres zugänglich sind und Schutz vor dem Einblick Außenstehender verdienen (BGH 30, 212). Insgesamt handelt es sich um Tatsachen, nach denen üblicherweise im Sozialleben nicht gefragt zu werden pflegt und die idR nicht spontan und unbefangen mitgeteilt werden (Rieß/Hilger NStZ 87, 150).

Die öffentliche Erörterung solcher Tatsachen muss **schutzwürdige Interessen** 4 des Betroffenen verletzen. Das ist der Fall, wenn sie sich für ihn in irgendeiner Hinsicht nachteilig auswirken kann, was nach objektiven Maßstäben, nicht nach den Wertvorstellungen des Betroffenen zu beurteilen ist (Odersky Pfeiffer-FS 332). Das bloße Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung der Tatsachen genügt daher nicht. Die Geheimhaltung muss vielmehr erforderlich sein, um den Betroffenen davor zu schützen, dass sein Ansehen in der Öffentlichkeit gemindert oder dass ihr ein Einblick in sein Wesen und seine Lebensgewohnheiten verschafft wird, den zu versagen er ein verständliches Interesse hat. Die Erörterung von Tatsachen aus der Intimsphäre des Betroffenen wird seine schutzwürdigen Interessen idR berühren. Das gilt insbesondere für die Vernehmung der Opfer von Vergewaltigungen. An der Schutzwürdigkeit fehlt es allerdings, wenn der Betroffene die Tatsachen freiwillig und außerhalb des Verfahrens vor der Öffentlichkeit ausgebreitet hat, etwa indem er einer Illustrierten das Recht übertragen hat, sie bekanntzumachen. Schutzwürdig ist die Interessenverletzung auch dann nicht, wenn der Betroffene die Privatsphäre eines anderen selbst zum Gegenstand öffentlicher Auseinandersetzung gemacht hat und nun bei der strafrechtlichen Prüfung dieses Verhaltens seine eigene Privatsphäre in der Hauptverhandlung erörtert werden muss (Kissel/Mayer 8; Kleinknecht Schmidt-Leichner-FS 113).

Der Ausschluss der Öffentlichkeit scheidet bei **überwiegendem Interesse an 5 der öffentlichen Erörterung** der Umstände aus dem Lebensbereich des Betroffenen aus. Dabei gilt der Grundsatz, dass das Öffentlichkeitsprinzip umso mehr zurücktreten muss, je stärker es um den Schutz des inneren Kerns der Persönlichkeitssphäre geht und je größer die Gefahr einer unzumutbaren öffentlichen Anprangerung durch die Berichterstattung der Massenmedien ist (Kleinknecht Schmidt-Leichner-FS 114). IdR ist das Interesse der Öffentlichkeit bei tatbezogenen Umständen höher zu bewerten als bei solchen, die nur für die Rechtsfolgenentscheidung von Bedeutung sind (Kleinknecht aaO). Vorstrafen werden daher grundsätzlich in öffentlicher Sitzung erörtert (KK-Diemer 3). Lässt sich nicht sicher feststellen, ob die Interessen des Betroffenen oder die der öffentlichen Erörterung überwiegen, so ist der Ausschluss der Öffentlichkeit zulässig.

Gegen den **Widerspruch des Betroffenen** darf der Ausschluss nicht angeordnet werden (S 2). Bei mehreren Betroffenen ist der Ausschluss zwar zulässig, wenn nur Einzelne widersprechen (Rieß/Hilger NStZ 87, 208 Fn 335; aM KK-Diemer 6). Diese unterschiedliche Interessenlage muss das Gericht aber in die Abwägung einbeziehen, ob das öffentliche Interesse an der öffentlichen Erörterung der Umstände überwiegt.

3) Für die **Rechtmäßigkeit des Ausschlusses** der Öffentlichkeit kommt es 7 nur darauf an, dass im Zeitpunkt der gerichtlichen Beschlussfassung mit der Erörterung der in I S 1 bezeichneten Umstände zu rechnen ist. Bestätigt sich diese Erwartung nicht, so wird das Verfahren dadurch nicht fehlerhaft; die Vernehmung braucht daher nicht in öffentlicher Sitzung wiederholt zu werden (BGH 30, 212, 215).

4) **Auf Antrag oder von Amts wegen** kann die Öffentlichkeit nach I ausgeschlossen werden. 8

Wird der **Antrag** von der Person gestellt, deren Lebensbereich betroffen ist, so 9 muss ihm beim Vorliegen der Voraussetzungen des I S 1 stattgegeben werden (II); verneint das Gericht das Vorliegen dieser Voraussetzungen, so lehnt es den Antrag durch Beschluss ab. Antragsberechtigt sind die betroffenen Prozessbeteiligten, Zeugen und Verletzten (oben 3), der Verletzte auch, wenn er sich sonst nicht am Verfahren beteiligt und auch nicht als Zeuge vernommen wird. Umstände aus seinem persönlichen Lebensbereich aber bei der Vernehmung des Angeklagten zur Sache oder bei der Beweisaufnahme erörtert werden; den Antrag kann dann für ihn sein Beistand stellen (§ 406 f II S 2 StPO). Betreffen die zu erörternden Umstände den persönlichen Lebensbereich mehrerer Personen, so ist jeder von ihnen unabhängig

von dem anderen antragsberechtigt. Ein Antrag liegt aber nur vor, wenn er in der Hauptverhandlung angebracht wird.

- 10 Andere Anträge können dem Gericht nur Anlass zur Prüfung der Frage geben, ob die Öffentlichkeit **von Amts wegen** ausgeschlossen werden soll. Auch Prozessbeteiligte, deren persönlicher Lebensbereich nicht betroffen ist, können bei Gericht anregen, die Öffentlichkeit auszuschließen. Zu einer solchen Anregung ist insbesondere die StA, auch im Interesse des Verletzten verpflichtet, wenn erkennbar ist, dass der Betroffene aus Unbeholfenheit keine eigenen Anträge stellt, oder wenn er nicht anwesend und auch nicht vertreten ist (RiStBV 131 a).
- 11 Die Entscheidung des Gerichts bedarf der **Begründung**, und zwar der den Ausschluss der Öffentlichkeit anordnende Beschluss nach § 174 I S 3, der einen Antrag nach II ablehnende Beschluss nach § 34 StPO.
- 12 **5) Unanfechtbar** (III) sind die Entscheidungen nach I und II (dagegen verfassungsrechtliche Bedenken bei SK-Velten 15); das gilt auch, soweit der Ausschluss der Öffentlichkeit abgelehnt oder nur in geringerem Umfang als beantragt beschlossen worden ist (BGH NStZ 96, 243; StV 08, 10 L). Nach § 336 S 2 StPO kann auch die Revision nicht darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen der Vorschrift nicht vorgelegen hätten (BGH NJW 07, 709). Die Rüge, das gerichtliche Verfahren habe gegen § 174 verstoßen (48 zu § 338 StPO), ist zulässig (BGH StV 90, 10), ebenso die Beanstandung, die Öffentlichkeit sei aus einem anderen als dem in I bezeichneten Grunde ausgeschlossen worden oder über den festgelegten Umfang hinausgehend (BGH StV 98, 364). Wegen der **Dauer** des Ausschlusses vgl im Übrigen 17 zu § 172.

Ausschluss der Öffentlichkeit

RiStBV 130 a–133, 219 III, 222 III

172 Das Gericht kann für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn

1. eine Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu besorgen ist,
 - 1 a. eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist,
2. ein wichtiges Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden,
3. ein privates Geheimnis erörtert wird, dessen unbefugte Offenbarung durch den Zeugen oder Sachverständigen mit Strafe bedroht ist,
4. eine Person unter sechzehn Jahren vernommen wird.

- 1 **1) In zwei Gruppen** sind die Ausschließungsgründe einzuteilen. Bei der einen besteht ein vorrangiges Interesse der Allgemeinheit (Nr 1); bei der anderen steht der Schutz des Einzelinteresses, der freilich auch im öffentlichen Interesse liegt, im Vordergrund (Nrn 1 a–4). Die Ermessensentscheidung (BGH NStZ-RR 04, 116, 118) nach § 172 trifft das Gericht unter Würdigung des Rechtsgutes, das mit dem Ausschließungsgrund geschützt werden soll. Wenn eine Maßnahme des Vorsitzenden nach § 175 I genügt, hat sie den Vorrang. Bei Wegfall des Grundes wird der Ausschluss aufgehoben (Loesdau MDR 62, 778).

- 2 **2) Gefährdung der Staatssicherheit** (Nr 1): In Betracht kommt die äußere und die innere Sicherheit der BRep (vgl § 92 III Nr 2 StGB). „Staatswohl“ ist nicht gleichbedeutend (LR-Wickern 2). Der Ruf eines hohen Amtsträgers oder führenden Politikers kann also nicht durch Ausschluss der Öffentlichkeit nach Nr 1 geschützt werden (KK-Diemer 4). Die Ausschließungsgründe gelten auch zugunsten der NATO-Verbündeten nach näherer Bestimmung des Art 38 NTS-ZA.

- 3 **3) Gefährdung der öffentlichen Ordnung** (Nr 1): Sie setzt voraus, dass gerade aus der Öffentlichkeit der Verhandlung sich eine Wahrscheinlichkeit dafür

ergibt, dass die öffentliche Ruhe, Sicherheit oder Ordnung gestört wird, mag sich diese Störung in der Verhandlung selbst (also im Gerichtssaal) oder außerhalb auswirken (BGH 30, 193, 194). Dieser Ausschließungsgrund kann zB vorliegen, wenn geheimhaltungsbedürftige Maßnahmen oder Einrichtungen zur Verhütung oder Aufklärung von Straftaten, neuartige Deliktformen oder Gegebenheiten aus dem Bereich des Vollzugs in der Hauptverhandlung erörtert werden müssen (RiStBV 133; LR-Wickern 6).

Auch eine wiederholte oder fortgesetzte **Störung** der Verhandlung **durch die Zuhörerschaft** oder einen Teil der Zuhörer, zB durch Applaudieren, Zwischenrufe, Sprechchöre, wenn das Gericht mit weiteren Störungen durch im Voraus nicht bestimmbare Personen rechnen kann und muss, rechtfertigt den Ausschluss (BGH 5 StR 294/69 vom 13. 1. 1970); vgl ferner unten 7 aE.

4) Gefährdung der Sittlichkeit (Nr 1; Art 6 I S 2 MRK; Art 14 des Intern 5 Pakes über die staatsbürgerlichen und politischen Rechte vom 19. 12. 1966 nebst Ges vom 15. 11. 1973 [BGBl II 1533] und Bek vom 14. 6. 1976 [BGBl II 1068]): Vor Anwendung dieser Vorschrift ist § 171 b I S 1 zu prüfen und eine Entschließung des betroffenen Prozessbeteiligten herbeizuführen, ob er selbst einen Ausschluss der Öffentlichkeit zur Wahrung seiner Intimsphäre wünscht (BGH 38, 248 = JR 93, 297 mit Ann Katholnigg). Erst wenn dieser dem Ausschluss nach § 171 b I S 2 widerspricht oder er den Ausschluss nach § 171 b II nicht beantragt, stellt sich die Frage des Ausschlusses nach § 172 Nr 1. Ein Ausschluss kommt dann noch in Betracht, wenn durch die Erörterung des Falles das Scham- und Sittlichkeitsgefühl des Durchschnittsmenschen verletzt würde (Düsseldorf MDR 81, 427; aM offenbar Rüping 434: nur Unterfall der öffentlichen Ordnung). Das ist – auch im Hinblick auf § 171 b – nur in seltenen Ausnahmefällen denkbar (Kissel/Mayer 32; vgl auch Schwelger DRiZ 70, 354), zB wenn in der Hauptverhandlung Einzelheiten des sexuellen Missbrauchs eines Kindes durch einen möglicherweise triebgestörten Täter zu erörtern sind (BGH NJW 86, 200 = JR 86, 215 mit Ann Böttcher = NStZ 86, 179 mit Ann Gössel).

5) Gefährdung eines Zeugen oder einer anderen Person (Nr 1 a): Bei Gefahr für Leib oder Leben des Angeklagten oder eines Zeugen durch andere Personen bei wahrheitsgemäßer Aussage in öffentlicher Verhandlung (BGH 3, 344, 345; 16, 111, 113; 30, 193, 194; MDR 80, 273 [H]) gilt Nr 1 a, auch bei Gefahr für den Informanten, über dessen Person und Tätigkeit der Zeuge aussagen soll (BGH 1 StR 300/74 vom 27. 8. 1974). Geht eine solche Drohung von einem beschränkten Personenkreis aus (zB von den Angehörigen des Angeklagten), so genügt es, ihn auszuschließen (BGH MDR 80, 273 [H]). Nr 1 a ist auch anzuwenden, wenn die Behörde die „Freigabe“ eines Zeugen an die Bedingung knüpft, dass er unter Ausschluss der Öffentlichkeit vernommen wird (BGH 32, 115, 125 [GSSt]; NStZ 84, 522; KK-Diemer 5). Eine Gesundheitsgefährdung, die in keinem Zusammenhang mit der Öffentlichkeit der Verhandlung steht, genügt nicht (BGH NStZ 87, 86).

Eine **Erschwerung der Wahrheitsermittlung** ohne Gefahr für Leib oder 7 Leben des Angeklagten oder eines Zeugen rechtfertigt den Ausschluss nicht. Es genügt daher nicht die bloße Erwartung, dass der Angeklagte in nichtöffentlicher Verhandlung ein Geständnis ablegen (BGH 9, 280; KK-Diemer 5), oder die Möglichkeit, dass die Berichterstattung über das Verfahren die Wahrheitsfindung erschweren werde (BGH MDR 73, 730 [D]), insbesondere, weil ein Zeuge aus Furcht vor falschen Berichten nicht aussagen will (BGH 30, 193, 195; vgl auch BVerfGE 50, 234 = NJW 79, 1400). Die Weigerung des Zeugen, in öffentlicher Sitzung auszusagen, rechtfertigt den Ausschluss auch dann nicht, wenn ihm ein Aussageverweigerungsrecht zusteht (BGH 30, 193). Bei Gefährdung anderer Rechtsgüter als Leib, Leben oder Freiheit (zB erhebliche Sachbeschädigungen) kann ein Ausschluss nach Nr 1 wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung erfolgen (LR-Wickern 11); aus Nr 1 a ist nicht ein Umkehrschluss zu ziehen, dass

nur bei Gefährdung der hier erwähnten Rechtsgüter der Ausschluss zulässig ist (Rieß NJ 92, 495).

6) Überwiegende schutzbedürftige persönliche Interessen (Nr 2)

A. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis (§§ 203, 355 I Nr 2 StGB; § 17 UWG): Geheimnis ist eine Tatsache, die nur einem einzelnen oder einem beschränkten Personenkreis bekannt oder zugänglich ist und an deren Geheimhaltung der Berechtigte ein schutzwürdiges Interesse hat (Fischer 4 zu § 203 StGB). Das Geschäftsgeheimnis betrifft die unternehmerische Tätigkeit, das Betriebsgeheimnis die technische Ausgestaltung und Führung des Betriebs. Der Ausschlussatbestand ist gegeben, wenn für den Geheimnisgeschützten durch die öffentliche Verhandlung Nachteile entstehen würden, die durch den Zweck des Verfahrens nicht gerechtfertigt sind.

B. Erfindungsgeheimnis: Zu ihm gehören alle auf eine Erfindung bezüglichen Umstände, an deren Geheimhaltung eine Person oder Institution ein berechtigtes Interesse hat (Kissel/Mayer 42). Die Erfindung besteht in einer anwendbaren, niederlegungsfähigen und ausführbaren technischen Idee oder Regel. Sie muss einen technischen Fortschritt und eine persönliche Leistung des Erfinders darstellen, die über das hinausgeht, was für einen Durchschnittsfachmann erreichbar ist. Die Erfindung ist nicht mehr geheim (vgl oben 9), wenn ein Patent oder Gebrauchsmuster gewährt worden ist (aM Katholnigg 6: bereits ab Patentanmeldung).

C. Steuergeheimnis (§ 30 AO; § 355 StGB; 3 zu § 161 StPO): Zum Schutz des Steuergeheimnisses wird im Allgemeinen die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen, soweit die Erörterung in einem Strafverfahren der Tatfeststellung dient. Unzulässig ist das aber nicht (Rüping/Arloth DB 84, 1795; Weyand wistra 93, 135; aM Schomberg NJW 79, 526). Jedoch liegt der Ausschluss näher, wenn es sich um die Gewinnung der tatsächlichen Grundlage für die Bemessung des Tagesatzes (§ 40 StGB) handelt (Weyand aaO).

D. Geschützter Personenkreis nach Nr 2 sind alle Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Unbeteiligten.

7) Privates Geheimnis (Nr 3; § 203 StGB): Die Ausschließungsbefugnis besteht, wenn das Offenbaren des Geheimnisses gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit außerhalb des Strafverfahrens dem Geheimhaltungsgebot des § 203 StGB widersprechen würde. Sie ist nicht davon abhängig, dass sich der Geheimnisträger, der sich als Zeuge oder Sachverständiger äußern soll, durch die Äußerung strafbar machen würde. Bei der Ermessensentscheidung über die Ausschließung der Öffentlichkeit wird hier – trotz Fehlens einer Abwägungsklausel – abgewogen auf der einen Seite: Das Interesse der Allgemeinheit an der uneingeschränkten Öffentlichkeit der Hauptverhandlung (1 zu § 169), das Interesse an möglichst umfassender und gründlicher Aufklärung aller für die Strafsache bedeutender Umstände. Auf der anderen Seite: Das öffentliche Interesse an der Schonung des geschützten Geheimnisses vor vermeidbarer Offenlegung und die Rücksicht auf die Auskunftsperson, die als Berufsträger das Geheimnis im Rahmen des möglichen wahren und gewahrt sehen will; diese Interessen wiegen umso mehr, je mehr das Geheimnis dem inneren Bereich der Persönlichkeitsphäre angehört. Werden private Geheimnisse in der Hauptverhandlung erörtert, so wird durch die Ausschließung der Öffentlichkeit der durch das Vertrauensverhältnis geschaffene Schutz des Geheimnisses so weit gewahrt, wie es geschehen kann, ohne dass das Anvertraute dem gerichtlichen Verfahren entzogen wird. Besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht, so kann es bei zu erwartendem Ausschluss der Öffentlichkeit leichter zu einer Entbindung von der Schweigepflicht nach § 53 II S 1 StPO oder zur Aussage auf Grund einer Güter- und Pflichtenabwägung (5, 6u § 53 StPO) kommen.

8) Eine Person unter 16 Jahren (Nr 4; vgl auch §§ 241 a, 247 StPO): Der innere Grund für die Anwendung der Nr 4 können der Schutz der Person des

Zeugen und die bessere Sachaufklärung sein. Durch den Ausschlussgrund kann insbesondere auf die besondere psychische Situation des jungen Zeugen Rücksicht genommen werden, für den bereits das Auftreten vor Gericht, vollends vor zahlreichen Zuhörern, eine schwere Belastung darstellen kann, die auch durch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht zu rechtfertigen ist. Nr 4 ist ferner anzuwenden, wenn der junge Zeuge wegen großen Aufsehens der Hauptverhandlung übermäßig in seinem Fortkommen gehemmt werden oder wenn bei ihm im Fall öffentlicher Verhandlung der Eindruck entstehen könnte, er sei Mittelpunkt des allgemeinen Interesses. In diesem Fall oder wenn „Freunde“ oder „Feinde“ im Zuhörerraum anwesend sind, kann es zu wesentlichen Entstellungen der Sachschilderung kommen, die durch Ausschließung der Öffentlichkeit vermieden werden können. Der Ausschluss erstreckt sich auch auf den gesetzlichen Vertreter des Zeugen, selbst wenn er als Begleitperson erschienen ist. Ihm kann aber die Anwesenheit gestattet werden (§ 175 II; dort 4). Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, hängt davon ab, ob seine Anwesenheit der Vernehmung voraussichtlich nützen oder schaden wird.

9) Die Dauer der Ausschließung richtet sich danach, für welche Teile der Hauptverhandlung der Ausschließungsgrund nach pflichtgemäßem Ermessen anzuerkennen ist (vgl BGH 7, 218; Düsseldorf MDR 81, 427). Die Ausschließung für die gesamte weitere Dauer der Verhandlung kann zulässig sein (BGH NJW 86, 200 = JR 86, 215 mit Anm Böttcher = NStZ 86, 179 mit Anm Gössel; erg 8 zu § 174).

A. Für die Verhandlung: Der Ausschluss „für die ganze Verhandlung“ oder „für die Verhandlung“ oder „bis zur Urteilsverkündung“ endet von selbst (vgl § 173 iVm § 172) vor der Urteilsverkündung, ohne dass es eines ausdrücklichen Beschlusses über die Wiederherstellung der Öffentlichkeit bedarf (RG 53, 271; JW 26, 2762). Daher genügt es, dass der Gerichtswachtmeister die Öffentlichkeit wiederherstellt und der Protokollführer dies im Protokoll vermerkt.

B. Für einen Teil der Verhandlung: Zulässig ist auch der Ausschluss „bis auf weiteres“, dh so lange, bis dem Gericht die Wiederherstellung der Öffentlichkeit geboten erscheint (RG JW 28, 1940 mit Anm Alsberg). Für die Wiederherstellung der Öffentlichkeit ist dann ein besonderer Beschluss notwendig. Beschränkt sich der Ausschluss auf einen bestimmten Verfahrensabschnitt, so ist nach dessen Ablauf kein Beschluss zur Wiederherstellung der Öffentlichkeit erforderlich (BGH GA 81, 473; vgl aber Frankfurt StV 85, 8); die Öffentlichkeit muss aber tatsächlich wiederhergestellt werden (BGH 7, 218; BGHR § 171 b I Dauer 7). Der Ausschluss für die Dauer der Vernehmung eines Zeugen bedeutet, dass er bis zur Beendigung der Vernehmung (auch bei mehrmaliger Unterbrechung der Vernehmung) gilt (BGH 41, 145, 148) und dass er alle Verfahrensvorgänge umfasst, die mit der Vernehmung in enger Verbindung stehen oder sich aus ihr entwickeln und daher zu diesem Verfahrensabschnitt gehören (BGH MDR 75, 198 [D]; 544 [D]; NStZ 83, 213 [Pf/M]), zB die Beschlussfassung nach § 247 I StPO (BGH NStZ 85, 206 [Pf/M]; 94, 354), die Verlesung von im Zusammenhang mit der Zeugenvernehmung stehenden Urkunden (BGH StV 85, 402 mit krit Ann Fezer), Befragung des gesetzlichen Vertreters nach § 52 II StPO, die Abgabe von Erklärungen nach § 257 StPO (BGH NStZ 06, 117), eine Augenscheinsinnahme, die im Zusammenhang mit der Zeugenaussage steht (BGH NStZ 88, 190), kurze Äußerungen anderer Zeugen oder eine Beweisanregung und die Verhandlung hierüber, die durch die Vernehmung veranlasst werden (BGHR § 171 b I Dauer 8). Auch die Verhandlung und Entscheidung über die Verteidigung sowie die Verteidigung selbst können noch während des Ausschlusses der Öffentlichkeit vorgenommen werden (BGH NJW 96, 2663), ebenso über die Entlassung des Zeugen (BGH NJW 03, 2761). Im Übrigen gilt der Ausschluss für alle Erklärungen eines Zeugen, die mit dem Ausschließungsgrund in Zusammenhang stehen und zu dem Verfahrensab-

schnitt gehören, der Anlass zu dem Ausschluss gegeben hat (BGH GA 81, 473; NSz 99, 371).

- 18 **10) Revision:** Es kommt darauf an, ob der Ausschluss der Öffentlichkeit wegen des zu erwartenden Inhalts des betreffenden Verhandlungsabschnitts gerechtfertigt war; dass sich diese Erwartung nicht bestätigt hat, macht den Ausschluss nicht unrechtmäßig (BGH 38, 248 = JR 93, 297 mit Anm Katholnigg). Vgl im Übrigen 48 zu § 338 StPO.

Öffentliche Urteilsverkündung

173 ¹ Die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

¹¹ Durch einen besonderen Beschluss des Gerichts kann unter den Voraussetzungen der §§ 171 b und 172 auch für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

- 1 **1) Verkündung des Urteils (I):** Dazu gehört auch die Eröffnung der Urteilsgründe (§ 268 I S 2 StPO). Wenn die Öffentlichkeit in der Verhandlung oder in einem Teil davon ausgeschlossen war, muss bei der Urteilsverkündung das während des Ausschlusses erzielte Ergebnis schonend wiedergegeben werden, dh ohne Verletzung des materiellen Gehalts des Ausschlussgrundes. Die Gerichtsbeschlüsse, die nicht zu dem Verfahrensteil gehören, in dem die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist, werden ebenfalls öffentl verkündet. Wenn sie dagegen zu dem nichtöffentlichen Teil der Verhandlung gehören (zB bei Ausschluss der Öffentlichkeit für die Dauer der Vernehmung eines Zeugen der Beschluss über die Vereidigung; 21 zu § 172), so können sie auch noch während des Ausschlusses verkündet werden. Das ergibt sich schon daraus, dass die Öffentlichkeit auch für die ganze Verhandlung ausgeschlossen werden kann (20 zu § 172).
- 2 **2) Verfahren nach dem JGG:** §§ 48 I, III S 2, 109 I S 4 JGG. Diese Vorschriften können auch angewendet werden, wenn das Erwachsenengericht gegen einen Jugendlichen (§§ 103 I, 104 II JGG) oder gegen einen Heranwachsenden (§ 112 S 1 JGG) verhandelt (Brunner/Dölling 3 zu § 48 JGG). Die Ausschließung der Öffentlichkeit nach § 109 I S 4 JGG umfasst, soweit das Gericht nichts anderes bestimmt, wie in § 48 I JGG auch die Urteilsverkündung (BGH 42, 294 = NSz 98, 51 mit abl Anm Eisenberg).
- 3 **3) Heilung des Mangels:** 10 zu § 174.
- 4 **4) Revision:** Vgl 48 zu § 338 StPO.

Ausschließungsverhandlung; Schweigegebot RiStBV 131–134, 219 III, 222

174 ¹ Über die Ausschließung der Öffentlichkeit ist in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet. ² Der Beschluss, der die Öffentlichkeit ausschließt, muss öffentlich verkündet werden; er kann in nicht öffentlicher Sitzung verkündet werden, wenn zu befürchten ist, dass seine öffentliche Verkündung eine erhebliche Störung der Ordnung in der Sitzung zur Folge haben würde. ³ Bei der Verkündung ist in den Fällen der §§ 171 b, 172 und 173 anzugeben, aus welchem Grund die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.

¹¹ Soweit die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen wird, dürfen Presse, Rundfunk und Fernsehen keine Berichte über die Verhandlung und den Inhalt eines die Sache betreffenden amtlichen Schriftstücks veröffentlichen.

¹¹¹ Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder aus den in §§ 171 b und 172 Nr. 2 und 3 bezeichneten Gründen ausgeschlossen, so

kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, die durch die Verhandlung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen. ² Der Beschluss ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. ³ Er ist anfechtbar. ⁴ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

1 **1) Das Ausschließungsverfahren** ist ein Inzidentverfahren des erkennenden 1
Gerichts in der Besetzung, in der die Hauptverhandlung stattfindet, unter Mitwirkung der Schöffen. Der Angeklagte nimmt teil; zum Fall seiner Ausschließung nach § 247 StPO vgl dort 6.

2 **A. Antrag auf Ausschließung:** Aus I S 1 ergibt sich, dass ein „Beteiligter“ den 2
Antrag stellen kann. Beteiligter ist jedenfalls der am Hauptverfahren Beteiligte. Diejenigen, deren Persönlichkeitssphäre im konkreten Fall bei öffentlicher Verhandlung beeinträchtigt würde (§ 172 Nrn 2, 3), haben die Befugnis, den Ausschluss der Öffentlichkeit für die Verhandlung oder einen Teil davon anzuregen. Damit werden sie aber nicht zu Beteiligten am Ausschließungsverfahren; sie können nicht einmal die Verhandlung über die Ausschließung erzwingen (aM LR-Wickern 2).

3 Da der Kreis der am Hauptverfahren Beteiligten nicht notwendig deckungsgleich sein muss mit den am Inzidentverfahren Beteiligten, kann demjenigen, dessen Persönlichkeitsrechte mit dem Ausschließungstatbestand des § 172 Nrn 2 oder 3 geschützt werden soll, ein förmliches Antragsrecht zugestanden werden, soweit er ein **anzuerkennendes Interesse** an dem Ausschluss haben kann (Kleinknecht Schmidt-Leichner-FS 115). Der Antrag eines Berechtigten führt zwingend zur Ausschließungsverhandlung. Für § 171 b vgl dort 9.

4 **B. Auch ohne Antrag** auf Ausschließung kann das Gericht die Ausschließungsverhandlung durchführen. Die Beteiligten erhalten auch in diesem Fall Gelegenheit zur Äußerung. Der in Betracht kommende Ausschließungstatbestand wird im Freibeweisverfahren (7, 9 zu § 244 StPO) geklärt, wobei freieste Ermittlung (RG 66, 113) zur Gewinnung einer genügenden Prognosegrundlage statthaft ist.

5 **C. In nichtöffentlicher Sitzung** muss verhandelt werden, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es von sich aus für angemessen hält. Das kann im Sitzungssaal geschehen oder im Beratungszimmer oder in einem sonstigen Raum. Die Tatsache des Zwischenverfahrens und sein Ergebnis müssen im Protokoll vermerkt werden.

6 **D. Unterbleibt die Ausschließungsverhandlung** trotz gültigen Antrags, so kann der Mangel durch Nachholung geheilt werden. Dabei kann auch der Beschluss geändert werden. Wenn es § 244 II StPO gebietet, kann es zu einer Teilwiederholung der Hauptverhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit kommen.

7 **E. Jugendstrafsachen:** Wenn das JugG gegen einen Jugendlichen verhandelt, gilt § 174 nicht (§ 48 I JGG). Er gilt aber bei Verhandlung gegen einen Heranwachsenden (§ 109 I S 4 JGG); ebenso bei Verhandlung des Erwachsenengerichts gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden (§§ 104 II, 112 S 1 JGG; 2 zu § 173).

8 **2) Ein Ausschließungsbeschluss** (I S 2) des Gerichts ist erforderlich; eine Anordnung des Vorsitzenden genügt nicht (BGH NSz 99, 371). Soll die Öffentlichkeit nur für bestimmte Verfahrensabschnitte ausgeschlossen werden (17 zu § 172), ist dies im Beschluss anzugeben (BGH NSz 89, 483; StV 90, 10 mit Anm Frommel); der Ausschließungsbeschluss deckt dann aber auch nur diese Abschnitte (BGH StV 90, 252). Ist der Zeitraum des Ausschlusses im Beschluss versehentlich nicht eingegrenzt worden, so ist idR davon auszugehen, dass die Öffentlichkeit für die gesamte Dauer der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden sollte (BGH MDR 92, 634 [H]). Der Beschluss mit seiner Begründung (unten 9) muss grundsätzlich öffentl verkündet werden (BGH NSz 96, 202). Das gilt auch, wenn die Öffentlichkeit nach vorübergehendem Ausschluss weiterhin ausgeschlossen wird

(BGH NJW 80, 2088 mwN; NStZ 85, 37; NStZ-RR 00, 40 [K]). Die Verkündung gehört zu den Förmlichkeiten iS der §§ 273, 274 StPO (BGH 27, 187, 189). Der Verkündung bedarf es nicht bei dem Beschluss, mit dem der Ausschluss abgelehnt oder wieder aufgehoben wird. Jedoch dürfen auch diese Beschlüsse verkündet werden; jedenfalls aber muss für das Publikum erkennbar sein, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist oder nicht. Die Ausnahme des Hs 2 des I S 2 setzt nur voraus, dass gewisse Tatsachen die Befürchtung als subjektives Empfinden begründen. Sie setzt aber keinen Beschluss voraus, sondern ist Teil der Verhandlungsleitung gemäß § 238 I StPO (aM Kissel/Mayer 8; offengelassen von BGH NStZ 96, 202).

9 Die **Mitteilung des Ausschlussgrundes** (I S 3) in der Begründung des Ausschließungsbeschlusses ist in den Fällen der §§ 171 b, 172, 173 II vorgeschrieben (BGH NStZ 88, 20 [Pf/M]). Der Beschluss muss aus sich heraus verständlich sein (BGH NJW 88, 429, 431). Der Begründungszwang entfällt nicht deshalb, weil sich der Ausschlussgrund für alle Beteiligten aus dem Gang der Verhandlung ergibt (BGH StV 81, 3; 84, 146; zw BGH NStZ 94, 591; 99, 372; einschr BGH 45, 117 „unter besonderen Umständen“; abl dazu Fahl 720; Gössel NStZ 00, 181; Park StV 00, 246; krit auch Rieß JR 00, 251). Wenn die Verständlichkeit dadurch gewährleistet ist, genügt aber die Angabe mit dem abstrakten Gesetzeswortlaut (BGH 30, 212 für § 172 Nr 2; BGH 27, 117 für § 172 Nr 4; BGH NJW 86, 200 = JR 86, 215 mit Anm Böttcher = NStZ 86, 179 mit Anm Gössel; BGH GA 75, 283; NStZ 89, 442; jedoch verneint bei § 172 Nr 3 durch BGH StV 96, 134). Die tatsächlichen Umstände, aus denen sich der Ausschließungsgrund ergibt, brauchen nicht angegeben zu werden (BGH 30, 212; NJW 86, 200; Gössel NStZ 82, 140; aM Park NJW 96, 2214). Wenn eine Bestimmung nur einen einzigen Ausschließungsgrund enthält – wie zB § 172 Nr 1 a oder Nr 4 – reicht auch die bloße Angabe der Gesetzesbestimmung aus (BGH 41, 145 mit abl Anm Park StV 96, 136); sind aber mehrere Gründe vorgesehen, muss der angewendete Grund bezeichnet werden, zB im Fall des § 172 Nr 1 (BGH NStZ 91, 122 [M/K]) oder Nr 2 (BGH 27, 187; NStZ 82, 169; 85, 496 [Pf/M]; 88, 20 [Pf/M]; StV 84, 146; 86, 376). Es genügt nicht, dass er aus dem Zusammenhang (BGH StV 86, 376) oder aus früheren Beschlüssen oder Anträgen (BGH NStZ 85, 496 [Pf/M]; zw BGH NStZ 94, 591) erkennbar ist oder für die Beteiligten und die Zuhörerschaft offen zutage liegt (BGH 27, 117; 187; StV 84, 146), auch nicht, wenn zugleich eine Anordnung nach § 247 StPO begründet ist (BGH NStZ 83, 324). Die Bezugnahme auf die Gründe eines vorangehenden Ausschließungsbeschlusses ist ausnahmsweise zulässig, wenn der nochmalige Ausschluss auf denselben Grund gestützt wird (BGH 30, 298; NJW 07, 709), insbesondere, wenn beide Beschlüsse insofern eine Einheit bilden (BGH NJW 79, 276 = JR 79, 434 mit Anm Gollwitzer). Sonst ist aber stets, zB bei wiederholter Zeugenvernehmung, ein neuer Beschluss erforderlich (BGH NJW 82, 275; NStZ 08, 476; StraFo 09, 116; 3 StR 584/08 vom 3. 3. 2009), es sei denn, die bereits verfügte Entlassung des Zeugen wird sogleich zurückgenommen und die Vernehmung des Zeugen fortgesetzt (BGH NStZ 92, 447; 04, 220). Die Zurückweisung des Antrags auf Wiederherstellung der Öffentlichkeit bedarf der Form des I S 3 nicht (BGH GA 83, 361).

10 3) Ein **rechtzeitig bemerkter Verstoß** iS des § 338 Nr 6 StPO kann durch Wiederholung des fehlerhaften Verhandlungsteils geheilt werden (RG 35, 354; Einl 159). Ein nachträglicher Beschluss heilt den Mangel nicht, auch nicht, wenn dieser nur in einer Überschreitung der Ausschlussdauer besteht.

11 4) **Verbot öffentlicher Berichte** (II; § 353 d Nr 1 StGB): Es tritt mit dem Ausschluss der Öffentlichkeit wg. Gefährdung der Staatssicherheit (§ 172 Nr 1) von selbst ein. Die sonstigen Strafbestimmungen, insb. die §§ 94 ff StGB, bleiben unberührt.

12 5) **Gerichtliches Schweigegebot** (III; § 353 d Nr 2 StGB):

13 A. **Persönlicher Umfang**: Zu den anwesenden Personen gehören auch die Richter, der StA, der Angeklagte und sein Verteidiger, der Zeuge und ggf sein

Beistand, der Sachverständige, der Gerichtswachtmeister und zugelassene Personen (§ 175 II S 1), zB Presseberichterstatler.

B. **Sachlicher Umfang**: Die geheimzuhaltenden Tatsachen müssen in dem Gerichtsbeschluss bezeichnet werden (Fischer 5 zu § 353 d StGB). Dies kann auch durch komplexartige Bezeichnung geschehen. Im Übrigen wird das Schweigegebot – zweckmäßigerweise unter Hinweis auf § 353 d Nr 2 StGB (RiStBV 131 II) – als absolutes angeordnet, obwohl nur das unbefugte Offenbaren strafbar ist, dh nur das Offenbaren ohne Rechtfertigungsgrund. Ein solcher kann zB darin bestehen, dass der StA seinen Vorgesetzten berichten muss (vgl 3 zu § 147). Im Übrigen bindet der Beschluss nicht denjenigen, der befugt ist, die Tatsache zu offenbaren und in dessen ausschließlichem Interesse die Schweigepflicht ausgesprochen worden ist.

Gegenstandslos wird das Schweigegebot, wenn und soweit die Tatsachen bei der öffentlichen Urteilsverkündung (§ 173 I) bekanntgegeben werden; nicht schon dadurch, dass sie in den schriftlichen Urteilsgründen dargelegt werden.

C. Der **Beschluss** ergeht von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten, entweder mit dem Beschluss, durch den die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, oder in einem späteren Zeitpunkt, in dem sich das Bedürfnis für die Anordnung ergibt. Dabei muss aber bedacht werden, dass der Beschluss keine rückwirkende Kraft hat. Das Schweigegebot kann auch noch in der Hauptverhandlung und auch nach dieser aufgehoben werden, zB im Fall der Beschwerde durch die Abhilfeentscheidung (§ 306 II StPO).

D. **Verfahren vor den JugGen** (2 zu § 169): Das Schweigegebot ist nur iVm dem Beschluss zulässig, durch den die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Für einen solchen ist kein Raum, wenn die Hauptverhandlung ohnehin nicht öffentl ist. Daher gibt es in diesen Fällen auch keinen Beschluss, der zum Schweigen verpflichtet (LR-Wickern 36; aM Katholnigg 7). Insoweit bleibt nur das persönliche Hinwirken auf die freiwillige Geheimhaltung (RiStBV 131 II).

6) **Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit** behalten das Gericht und der StA, aber auch der RA als Rechtspflegeorgan, den durch die Ausschließung der Öffentlichkeit bezweckten Schutz, soweit es mit Rücksicht auf die Wahrnehmung ihrer Funktion möglich ist, im Auge, zB bei den Schlussvorträgen und bei der Urteilsverkündung (Kleinknecht Schmidt-Leichner-FS 116).

7) **Beschwerde** (III S 3, 4) gegen den Ausschließungsbeschluss oder gegen den Beschluss, durch den die Ausschließung der Öffentlichkeit abgelehnt wird, scheidet für die Prozessbeteiligten nach § 305 StPO aus. Sie ist auch für andere Personen (§ 304 II StPO) unzulässig. Von einem Ausschließungsbeschluss sind sie nicht betroffen (Nürnberg MDR 61, 508). Aber auch den ablehnenden Beschluss können sie nicht anfechten, weil die Entscheidung über die Ausschließung der Öffentlichkeit der Anfechtung durch einen Dritten nach dem Sinn der Bestimmungen entzogen ist (6 zu § 304 StPO).

Die **Schweigeanordnung** ist dagegen mit der Beschwerde (§ 304 StPO) anfechtbar (III S 3), nicht der diese Anordnung ablehnende Beschluss. Diese Anfechtbarkeit des Schweigegebots ist für die Verfahrensbeteiligten eine Ausnahme von § 305 StPO. Die Beschwerde ist unbefristet wie das Schweigegebot selbst, das mit der Beschwerde angefochten wird.

8) **Revision**: Vgl 48 zu § 338 StPO. Die tatsächlichen Umstände, auf denen der Ausschluss beruht, prüft das Revisionsgericht nicht nach (Gössel NStZ 82, 140). Aus II, III ergeben sich keine Revisionsgründe; sie betreffen nur zusätzlichen Geheimnisschutz nach außen, der auf das Urteil keinen Einfluss hat. Eine Auswechslung des Ausschließungsgrundes durch das Revisionsgericht ist wegen I S 3 nicht zulässig (Park NJW 96, 2215; erg oben 9). Dass an Stelle des Gerichts der Vorsitzende entschieden hat, schadet im Fall des I S 1 I. Alt (Antrag), anders als bei der 2. Alt nicht (BGH NStZ 99, 372).

Versagung des Zutritts

175 ¹Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, die in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

²Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen vom Gericht gestattet werden. ³In Strafsachen soll dem Verletzten der Zutritt gestattet werden. ⁴Einer Anhörung der Beteiligten bedarf es nicht.

⁵Die Ausschließung der Öffentlichkeit steht der Anwesenheit der die Dienstaufsicht führenden Beamten der Justizverwaltung bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht nicht entgegen.

- 1) Die **Ausschließung einzelner Personen** (I) aus der Hauptverhandlung sehen auch die §§ 177, 178 vor. Jedoch ist der in diesen Bestimmungen enthaltene Katalog der Ausschließungsgründe nicht abschließend. Die Ausschließung ist vielmehr auch auf Grund allgemeiner übergeordneter Verfahrensgesichtspunkte zulässig (BGH 3, 338; 17, 203; Strassburg MDR 77, 712; erg 8 zu § 176). Die Versagung nach I obliegt dem Vorsitzenden (§ 176). Er wird dabei von dem Justizwachtmeister unterstützt (RiStBV 128 III; 12 ff zu § 176), der in eindeutigen Fällen für den Vorsitzenden handeln darf. Für die Eigenschaft „unerwachsen“ ist zunächst die äußere Erscheinung maßgebend, also nicht eine bestimmte Altersgrenze (RG 47, 376; aM Schilken 193); jedoch ist es zulässig, ggf alle Personen unter 16 Jahren auszuschließen (BGH NStZ 06, 652; NStZ-RR 09, 40 [C]). Entscheidend ist die zur ernsthaften Teilnahme erforderliche Reife, die aber bei über 18-Jährigen immer besteht (KK-Diemer 1).
- 2) **Würde des Gerichts:** § 175 betrifft (ebenso wie die §§ 176, 177) Abwehr konkreter Verstöße gegen das Schutzgut, § 178 die Ahndung. Bei der Auslegung des Begriffs „Ungebühr“ in § 178 wird ebenfalls auf den Begriff der „Würde des Gerichts“ zurückgegriffen.
- 3) **Schutzgut** ist das Ansehen des Gerichts als Institution in der sozialen Gemeinschaft (Düsseldorf JZ 85, 1012; Nürnberg JZ 69, 150 mit krit Annm Sarstedt; Wolf § 25 III 3; Baufeld GA 04, 163). Auch die Störung des Ablaufs der Hauptverhandlung kann dieses Ansehen beeinträchtigen. Daher ist die akute Gefahr solcher Störung oder anderer Kundgabe der Missachtung (§ 185 StGB) Zurückweisungsgrund nach I (vgl auch BGH 17, 201; Kern JZ 62, 564; 4 zu § 176). Der Würde des Gerichts widerspricht insbesondere das Erscheinen in provozierendem Aufzug (Roxin JR 76, 387; Baufeld aaO) oder in betrunkenem oder verwahrlostem Zustand (Rehbinder MDR 63, 642; erg 2, 3 zu § 178).
- 2) Die **Zulassung nach II** ist eine Abweichung von einem Gerichtsbeschluss; sie setzt daher einen Gerichtsbeschluss voraus. Die vorherige Anhörung der Beteiligten ist nicht notwendig (II S 3); für den Beschluss muss die ausgeschlossene Öffentlichkeit nicht wiederhergestellt werden (BGH 4 StR 100/95 vom 14. 3. 1995). Der Beschluss kann auch in dem stillschweigenden Gestatten der Anwesenheit liegen (Einl 123). Ein Beteiligter kann aber Einwendungen erheben und so einen ausdrücklichen förmlichen Beschluss herbeiführen (§ 238 II StPO). Die Methode der stillschweigenden Zulassung wird am häufigsten bei Referendaren angewendet, die dem Gericht zur Ausbildung zugewiesen sind. Niemand hat Anspruch auf Zulassung; den Vertretern der Presse wird der Zutritt jedoch idR gestattet werden (vgl Schweiz. Bundesgericht Lausanne EuGRZ 92, 202 zu Art 6 I S 2 MRK). Ein Anspruch kann auch nicht aus § 149 StPO oder Art 6 I GG abgeleitet werden (BGH 1 StR 227/65 vom 6. 7. 1965). Daher haben auch die Eltern keinen Anspruch auf Anwesenheit während der Zeugenvernehmung ihres Kindes, selbst wenn sie als Begleitpersonen auf Aufforderung des Gerichts erschienen sind. Anders ist es bei dem förmlich zugelassenen Beistand (1, 2 zu § 149 StPO), falls dieser nicht als Zeuge außerhalb des Sitzungssaales warten muss (7 zu § 243 StPO).

Dem **Verletzten** soll nach S 2 der Zutritt gestattet werden. Nur in Ausnahmefällen darf ihm die Zulassung verwehrt werden (vgl auch § 48 II JGG), zB wenn er noch als Zeuge vernommen werden soll oder ein besonderes Interesse an der Vertraulichkeit der in §§ 171 b, 172 Nr 2 bezeichneten Umstände auch gegenüber dem Verletzten besteht (Rieß/Hilger NStZ 87, 208).

Die Zulassung kann aus sitzungspolizeilichen Gründen **zurückgenommen** werden. Ist ein Reporter zugelassen worden und veröffentlicht er unsachliche und aufreizende Berichte (zB über die Tätigkeit des Verteidigers), so kann die Zulassung aus diesem Grunde nicht zurückgenommen werden (aM BGH NJW 64, 1485). Denn damit würde letztlich auf Erscheinen und Inhalt von Presseveröffentlichungen Einfluss genommen, was mit Art 5 I S 2 GG nicht vereinbar wäre (BVerfGE 50, 234, 243 = NJW 79, 1400; 3 zu § 172).

Im **Verfahren nach dem JGG** entscheidet, soweit die Öffentlichkeit nach § 48 I JGG kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, über die Zulassung von Personen, denen die Anwesenheit nicht kraft Gesetzes gestattet ist, der Vorsitzende allein (§ 48 II S 3 JGG); § 238 II StPO gilt insoweit nicht (Eisenberg 18 zu § 48 JGG). Wenn in einem Verfahren gegen einen Heranwachsenden die Öffentlichkeit nach § 109 I S 4 JGG ausgeschlossen wird, kann den Eltern der Zutritt nach II gestattet werden, auch bei Widerspruch des Angeklagten; jedoch wird der Zutritt nur erlaubt, wenn er nach Auffassung des Gerichts dem Ausschließungsgrund („Interesse des Heranwachsenden“) nicht zuwiderläuft.

3) Das **Anwesenheitsrecht nach III** ist nicht von einer Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichts abhängig. Die Beobachtung der Vorgänge im Gerichtssaal ist eine Frage der Dienstaufsicht. Daher kann sich der Präsident dabei auch einer Hilfsperson bedienen, zB des Pressereferenten. III gilt auch für die nichtöffentliche Ausschließungsverhandlung (§ 174 I S 1).

Sitzungspolizei

RiStBV 125, 128

176 Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.

1) Die **Sitzung** (6 zu § 178) erstreckt sich in örtlicher Hinsicht auch auf die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume (BGH 44, 23; Stuttgart Justiz 93, 147), in persönlicher Hinsicht auf alle Anwesenden (unten 10).

In **zeitlicher Hinsicht** erfasst der Begriff auch die kurzen Sitzungspausen (BGH aaO), ferner die Zeit für Verrichtungen vor (Karlsruhe JR 76, 383) und nach der Sitzung, die mit der verhandelten Sache zusammenhängen (Schorn, Der Strafrichter, S 209), schließlich die Zeitspanne vor und nach der Sitzung, in der sich die Beteiligten einfinden oder entfernen (Hamm NJW 56, 1452), insbesondere die Zeit, die das Gericht benötigt, um ohne Hast die mit der endgültigen Abwicklung der verhandelten Sache zusammenhängenden Verrichtungen vorzunehmen und in Ruhe den Sitzungssaal zu verlassen (Düsseldorf MDR 86, 428). Längere Unterbrechungen (zB mehrstündige Mittagspausen) gehören nicht zur Sitzungszeit (EbSchmidt 2).

Das **Hausrecht** wird durch das Recht und die Pflicht, die Sitzungspolizei auszuüben, verdrängt (BGH 30, 350). Mit ihm kann eingegriffen werden, wo weder die sitzungspolizeiliche Zuständigkeit noch der Öffentlichkeitsgrundsatz berührt sind, zB nach Entfernung aus der Sitzung (BGH 24, 329 = JZ 72, 663 mit Annm Stürner; vgl unten 4; 1 ff zu § 177). Bei der Ausübung des Hausrechts ist darauf zu achten, dass andere, zB die Polizei, unzulässige Verweh rung des Zutritts unterlassen (BGH NJW 80, 249; 7 zu § 169). Dem Vorsitzenden kann auch das Hausrecht übertragen werden (Willms JZ 72, 654).

2) **Ordnung in der Sitzung** ist der Zustand, der dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten eine störungsfreie Ausübung ihrer Funktionen ermöglicht (Marxen

NJW 77, 2192), die Aufmerksamkeit der übrigen Anwesenden in der öffentlichen Verhandlung nicht beeinträchtigt und allgemein deren gebührlchen Ablauf sichert (Wolf § 26 II 1; Baufeld GA 04, 168). Diesen störungsfreien äußeren Sitzungsablauf – letzten Endes im Interesse der Wahrheitsfindung – zu sichern, gehört zur Sitzungspolizei (BVerfGE 50, 234, 242 = NJW 79, 1400; BGH 44, 23), die dem Vorsitzenden als eigene Aufgabe obliegt, und zwar als Teil der Verhandlungsleitung (§ 238 I StPO), also als Ausfluss der richterlichen Gewalt (BGH 17, 201, 204).

- 5 **A. Vorbereitung auf die Sitzung:** Dazu gehören zB Auswahl des Sitzungssaales nach dem zu erwartenden Interesse der Öffentlichkeit (Weidemann DRiZ 70, 114); Absprache mit JV und Polizei über Sicherungsmaßnahmen, zB zur Personenkontrolle beim Eingang in den Sitzungssaal oder beim Zutritt zu den diesem vorgelagerten Räumlichkeiten, etwa durch Ausgabe von Einlasskarten (Karlsruhe JR 76, 383), Ausweiskontrollen (BGH 27, 13) oder Durchsuchung der Personen und der von ihnen mitgeführten Gegenstände (BVerfGE 48, 118, 123 = NJW 78, 1048; BGH MDR 79, 247; 6, 7 zu § 169). Das gilt auch gegenüber Verteidigern (BVerfG NJW 98, 296 = StV 98, 241 mit abl Anm Hübel; BVerfG NJW 06, 1500; Artkämpfer NJ 99, 80). Dass durch die Vorkehrungen auch Personen betroffen werden, die keinen Anlass für die Annahme gegeben haben, sie würden die Ordnung in der Sitzung gefährden, muss im Interesse der Sicherheit in Kauf genommen werden (BVerfGE 46, 1, 13). In Betracht kommt ferner eine Absprache mit den Beisitzern und Schöffen, um Gerichtsbeschlüsse nach kurzer Verständigung im Gerichtssaal zu ermöglichen (Willms JR 72, 653; 3 zu § 193).
- 6 **B. Maßnahmen in der Sitzung:** Ob hinreichender Anlass für eine sitzungspolizeiliche Maßnahme besteht, entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit nicht die Mitwirkung des Gerichts nach §§ 177, 178 erforderlich ist (OVG Berlin NJW 73, 1246; 3, 5 zu § 238 StPO). Die Maßnahmen müssen aus wichtigen konkreten Gründen erforderlich sein und dürfen sich nicht auf ein allgemeines Misstrauen gegen eine Person oder auf einen nicht weiter belegten Verdacht stützen (Marxen NJW 77, 2192). Unter dieser Voraussetzung darf der Vorsitzende zB anordnen, dass sich uniformierte Polizeibeamte mit Funksprengerät in seiner Nähe und weitere Polizeibeamte in Reichweite im Sitzungssaal aufhalten sollen (Schleswig SchlHA 78, 186).
- 7 **C. Störungsabwehr:** Der Vorsitzende kann Ermahnungen und Rügen erteilen, ungebührliches Verhalten untersagen, wie zB das Fotografieren aus dem Zuhörer-raum während der Verhandlung, wobei er erforderlichenfalls den Fotoapparat bis zum Schluss der Sitzung wegnehmen lassen kann (Koblenz HEST 3, 59). Er kann ferner die Zuhörer ermahnen, Beifalls- oder Missfallensumgebungen zu unterlassen oder die Ruhe zu bewahren. Eine solche Aufforderung kann durch die Drohung verstärkt werden, bei Nichtbefolgung werde der Sitzungssaal geräumt (§ 177). Über Festnahme wegen Straftaten in der Sitzung vgl § 183. Wird die äußere Ordnung der Sitzung durch Erregung einzelner Beteiligter gestört, so kann eine kurze Unterbrechung (§ 228 I S 2 StPO) helfen (Seibert NJW 73, 128). Der Vorsitzende darf auch anordnen, die Tür zum Sitzungssaal solle während der Bekanntgabe der Urteilsgründe oder während eines anderen eng begrenzten Abschnitts der Hauptverhandlung möglichst geschlossen bleiben, wenn es geboten erscheint, Störungen in dem beengten Verhandlungsraum zu vermeiden (BGH 24, 73). Das Tragen eines Kopftuchs aus religiösen Gründen kann einer Angeklagten, Zeugin oder Zuhölerin nicht untersagt werden (BVerfG NJW 07, 56; Buggert StRR 08, 45; zur Kopftuch tragenden Schöffin 1 zu § 52).
- 8 **D. Abwehr von Einflussnahme:** Es gehört auch zur Wahrung der äußeren Ordnung, einer durch konkrete Tatsachen begründeten Gefahr entgegenzuwirken, dass Zuhörer Aussagen wartenden Zeugen unzulässigerweise mitteilen (RG 64, 385) oder auf den Angeklagten oder einen Zeugen durch Zeichen einwirken (Kern JZ 62, 564). Zu solchem Zweck kann das Mitschreiben untersagt (BGH NStZ 82, 389; nicht aus anderen Gründen; vgl auch Hamm JMBINW 90, 42)

oder ein Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernt werden. Diese Maßnahmen sind aber nicht erforderlich, wenn die Hauptverhandlung voraussichtlich ohne Unterbrechung durchgeführt wird, die Zeugen alle vorgeladen und erschienen sind und auch in den Pausen von den Zuhörern getrennt bleiben. Die Anordnung, den Sitzungssaal zu verlassen, ist auch zulässig, wenn ein Zuhörer als Zeuge in Betracht kommt (§§ 58 I, 243 II S 1 StPO; BGH 3, 388; NStZ 91, 122 [M/K]; aM mit beachtlichen Erwägungen Schneiders StV 90, 91), oder wenn gegen ihn wegen derselben Vorgänge, über die verhandelt wird, ein Ermittlungsverfahren schwebt (BGH 17, 201).

Ein **Prozessbeobachter**, der sich für den Geschädigten im Zuhörer-raum aufhält, kann grundsätzlich nicht zum Verlassen des Sitzungssaales aufgefordert werden; anders nur bei konkreter Gefahr störender Einflussnahme (zB der Zeugenbeeinflussung), falls es nicht ausreicht, ihm das Mitschreiben zu untersagen (Straßburg MDR 77, 712).

3) **In persönlicher Hinsicht** erstreckt sich die Sitzungspolizei auf alle Anwesenden. Die Pressevertreter genießen grundsätzlich keinen weitergehenden Schutz als andere Bürger; aber es darf kein Einfluss auf die Berichterstattung genommen werden (BVerfGE 50, 234, 242 ff = NJW 79, 1400; 3 zu § 172; 5 zu § 175). Der Sitzungspolizei unterstehen auch der Verteidiger (BVerfGE 48, 118, 123 = NJW 78, 1048; SK-Wohlers 79 vor § 137 StPO; Malmendier NJW 97, 232 ff), der RA als Vertreter des Privat- oder Nebenklägers (§§ 378, 387 StPO) und der StA sowie der UrkB, die mitwirkenden Richter einschließlich Schöffen, wobei bei letzteren. Für diese Personen gilt jedoch nur § 176; die §§ 177, 178 sind gegen sie nicht anwendbar (3 zu § 177; eingehend dazu Kramer, Die Zurückweisung von Rechtsanwälten und deren zwangsweise Entfernung aus dem Sitzungssaal, Diss Bielefeld 2000). Sie dürfen auch durch Anwendung des § 176 nicht in ihrer Rechtspflegefunktion beeinträchtigt werden. Bei Schöffinnen ist das religiös motivierte Tragen eines Kopftuchs aber kein Ausschließungsgrund (Bader NJW 07, 2964; erg 1 zu § 52). Jedoch hat der Vorsitzende bei unangebrachten Ausführungen auch diesen Personen gegenüber durch Ordnungs- oder Rügerufe einzugreifen, wenn auch mit Zurückhaltung und unter möglicher Vermeidung einer Bloßstellung. Die sitzungspolizeilichen Aufgaben müssen aber auch wahrgenommen werden, um die Verfahrensbeteiligten, Zeugen oder Sachverständigen vor grob verfahrenswidrigen Angriffen zu schützen (BGH 44, 23; Einl 157).

Der Verstoß des RAs gegen die in § 20 BORA vorgeschriebene Pflicht, **in Robe aufzutreten**, kann bei grundsätzlicher Weigerung in Anwendung des § 176 zur Zurückweisung für die betreffende Sitzung führen (vgl auch BVerfGE 28, 21 = NJW 70, 851; 34, 138; BGH 27, 34, 38; BayVerfGE 25 II 51 = AnwBl 72, 228; Karlsruhe NJW 77, 309; Wolf NJW 77, 1064; aM Kissel/Mayer 20; Weihrauch Müller-FS 761; Sälzer JZ 70, 572). Ein besonderes Verfahren ist hierfür nicht vorgesehen. Wenn der Verteidiger in der Hauptverhandlung keine weiße Krawatte trägt, rechtfertigt dieser Umstand nicht die Zurückweisung oder die Bestellung eines (weiteren) Pflichtverteidigers (Zweibrücken NStZ 88, 144), nach München NJW 06, 3079 wohl aber, wenn er nur ein weißes T-Shirt unter der offenen Robe trägt; dagegen zutr Beulke Hamm-FS 21, Pielke NJW 07, 3261 sowie Weihrauch StV 07, 28 und Müller-FS 759; differenzierend LG Mannheim NJW 09, 1094 mit Anm Leitner.

4) **Zuständig** ist der Vorsitzende, wenn sich die Maßnahme in dem durch § 176 gewährten Ermessensspielraum hält (BGH 17, 201; erg 11 zu § 177). Der Vorsitzende kann die Verweisung von Störern aus dem Saal zugleich in Vollmacht des Hausherrn aussprechen, wenn diese für die betreffende Sitzung oder allgemein erteilt ist, und darauf hinweisen, dass die Nichtbefolgung die Strafbarkeit wegen Hausfriedensbruchs begründet.

Die **Kompetenz des Vorsitzenden endet** in jedem Fall, wenn eine Maßnahme zur Zuständigkeit des Gerichts gehört. Das ist der Fall, wenn die Maßnahme

die Verteidigung des Angeklagten beschränken, die wahrheitsgemäße Ermittlung des Sachverhalts gefährden oder die Grundsätze über die Öffentlichkeit verletzen würde (BGH 17, 201, 203), ebenso wenn die Maßnahme die „Sitzung“ überhaupt aufheben würde.

- 14 Zur **Ausführung der Anordnungen** bedient sich der Vorsitzende des Justizwachtmeisters (RiStBV 128 III), erforderlichenfalls im Wege der Amtshilfe der Polizei (BGH NJW 80, 249; Einl 44), der er jedoch keine bindenden Einzelweisungen (zB für das Waffentragen im Gerichtssaal) erteilen kann (Leimius NJW 73, 448). Die Justizwachtmeister sind Beamte, die mit Vollzugs- und Sicherungsaufgaben betraut sind, daher in rechtmäßiger Ausübung dieses Dienstes zur Anwendung von Zwang unmittelbar befugt (vgl §§ 1, 6 Nr 7 UZwG; Einl 46).
- 15 5) Über **Presse- und Rundfunkberichterstattung** vgl 8 ff zu § 169. Für die Erlaubnis von Bild- und Funkaufnahmen in der Sitzung ist der Vorsitzende, sonst der Behördenleiter als Hausherr zuständig. Dieser muss auch zustimmen, wenn im Gebäude Leitungen gelegt oder im Sitzungssaal Veränderungen vorgenommen werden sollen (Rasehorn DRiZ 61, 256). Ob und in welchem Umfang fotografische Aufnahmen in dem Bereich gemacht werden dürfen, für den die sitzungspolizeilichen Rechte und Pflichten gelten, entscheidet ebenfalls der Vorsitzende. Ob er sie erlauben oder unterbinden soll, richtet sich nach den Erfordernissen der öffentlichen Ordnung (vgl dazu BVerfG NJW 96, 310). Es ist aber auch der Schutz des Angeklagten und der Zeugen in den Grenzen des § 23 KUG (10 zu § 169) zu berücksichtigen (LG Ravensburg NStZ-RR 07, 348). Sofern die Person nicht erkennbar einverstanden ist, darf der Vorsitzende die zur Veröffentlichung bestimmten Aufnahmen nicht erlauben oder dulden, wenn die Gefahr einer unzumutbaren Anprangerung besteht. Die Pflicht des Vorsitzenden, die Persönlichkeitsrechte des Angeklagten und der Zeugen vor ungesetzlicher Verletzung zu schützen, hat auch in § 172 Nr 2 Niederschlag gefunden (vgl auch RiStBV 129, 23). Jede Beschränkung der Berichterstattung muss aber der Bedeutung des Art 5 I S 2 GG Rechnung tragen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (BVerfGE 91, 125 = NStZ 95, 40 mit Anm Scholz; vgl auch BVerfG NJW 03, 500 zur Platzverteilung für Journalisten).
- 16 6) **Rechtsbehelfe**: Die Anrufung des Gerichts zur Nachprüfung einer sitzungspolizeilichen Maßnahme ist nach § 238 II StPO zulässig (dort 13). Sitzungspolizeiliche Maßnahmen können aber nicht mit der Beschwerde (Hamburg NJW 76, 1987; Zweibrücken StV 88, 519 mit abl Anm Gatzweiler; zw BVerfGE 87, 334 = NJW 92, 3288), mit der Revision (BGH 17, 201, 202) oder mit dem Antrag nach § 23 EGGVG (Hamburg NStZ 92, 509) angegriffen werden; LG Ravensburg NStZ-RR 07, 348 lässt aber zutr eine Beschwerde zu, wenn durch die Anordnung Rechtspositionen des Betroffenen über die Hauptverhandlung hinaus beeinträchtigt werden; für weitgehende Angreifbarkeit mit Beschwerde und Revision SK-Velten 11, 12. Greift eine Maßnahme über die Sitzungspolizei hinaus (vgl oben 13) in die Sachleitung ein, so kann das Gericht anrufen und dann auch mit der Revision eine etwaige Beschränkung der Verteidigung in einem wesentlichen Punkt nach § 338 Nr 8 StPO geltend gemacht werden (5, 22 zu § 238 StPO; krit Krekeler NJW 79, 185). Hat der Vorsitzende jemanden unter Ermessensüberschreitung aus dem Saal verwiesen, so gilt § 338 Nr 6 StPO (BGH 17, 201). Es ist hier unerschädlich, wenn das Gericht an Stelle des Vorsitzenden entschieden hat (BGH NStZ 04, 220).

Ungehorsamsfolgen

177 Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können aus dem Sitzungszimmer entfernt sowie zur Ordnungshaft abgeführt und während

einer zu bestimmenden Zeit, die vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden. ²Über Maßnahmen nach Satz 1 entscheidet gegenüber Personen, die bei der Verhandlung nicht beteiligt sind, der Vorsitzende, in den übrigen Fällen das Gericht.

1) Maßnahmen bei manifesten Störungen:

A. Bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen: Das sind die Zuhörer, auch Vertreter der Medien (LR-Wickern 17). Die Zeugen und Sachverständigen gehören zwar nicht zu den Verfahrensbeteiligten, sind aber bei der Verhandlung beteiligt; ebenso der UrkB (Protokollführer). Der Vorsitzende kann die Maßnahmen in geeigneten Fällen zunächst androhen.

B. Bei der Verhandlung beteiligte Personen: Soweit sie aufgezählt sind, kann nach § 177 gegen sie vorgegangen werden (Köln NJW 08, 2865; auch gegen eine am Verfahren nicht beteiligte Rechtspflegerin). Gegen die anderen an der Verhandlung beteiligten Personen ist dies nicht zulässig, zB nicht gegen Beisitzer, Schöffen, den StA, den Verteidiger (Düsseldorf MDR 94, 297; auch wenn er erst Rechtsreferendar ist) und gegen den RA als Beistand oder Vertreter des Privatklägers (§ 378 StPO), des Nebenklägers (§§ 397 I S 1 iVm 378 StPO) oder eines sonstigen Nebenbeteiligten (Einl 73). Ist ein RA Beschuldigter, so wird er nur als solcher behandelt (BVerfGE 53, 207 = NJW 80, 1677; 4 zu § 138 StPO). Nach § 51 III JGG gilt § 177 aber entspr für Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter jugendlicher Angeklagter.

Gegen Verteidiger sind Zwangsmaßnahmen stets unzulässig. Die Ansicht, in Extremfällen sei die zwangsweise Entfernung des Störers in Anwaltsrobe (aber nicht die Verhängung von Ordnungshaft gegen ihn) unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht ausgeschlossen (BGH NJW 77, 437, 438; Katholnigg 3; Malmendier NJW 97, 235), steht im Widerspruch zu dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes (Celle StraFo 02, 355; Haum JZ 04, 205 mit zust Anm Jahn; SK-Velten 2; Kissel/Mayer 42 zu § 176 mwN; Baumann Jescheck-FS 114 ff; Jahn NStZ 98, 389; Leuze StV 04, 101). Es ist allein Sache des Gesetzgebers, Vorsorge dagegen zu treffen, dass die Durchführung einer Hauptverhandlung an dem ungehörigen Verhalten eines RAs scheitert (LR-Wickern 8; vgl auch Fahl 329 ff), der im Übrigen der Anwaltsgerichtsbarkeit unterliegt.

Für den RA als Beistand des Zeugen (§ 406 f StPO; 11 vor § 48 StPO) gelten die rechtlichen Möglichkeiten der §§ 176 ff (BVerfGE 38, 105 = NJW 75, 103), also auch die des § 177 (Baumann Jescheck-FS I 115 Fn 63; Fahl 367; aM KK-Diemer 2; LR-Wickern 15; Krekeler NJW 80, 980); dagegen gilt § 177 nicht für den Beistand nach § 68 b oder § 406 g StPO.

Parteien: Dazu zählen der Privat- und der Nebenkläger, der Verfalls- oder Einziehungsbeteiligte (§§ 431, 442 I, II StPO) und der Vertreter der bußgeldbeteiligten JP oder PV (§ 444 StPO).

Beschuldigte (4 zu § 157 StPO): Gegen den Beschuldigten kommen die Maßnahmen auch bei einer Sitzung in Betracht, die nicht Hauptverhandlung ist, zB im Fall des § 118 I StPO oder des § 138 d StPO.

2) Nicht Folge leisten: Es muss eine verständliche und verstandene Anordnung vorangegangen sein.

3) Entfernung aus dem Sitzungszimmer: Hier handelt es sich um eine Maßnahme der Sitzungspolizei (§ 176; § 238 I StPO), die zwar klaren Ungehorsam in der Sitzung (4 zu § 176), aber nicht nachgewiesenes Verschulden voraussetzt. Die Entfernung ist nicht Ausschluss von Öffentlichkeit. Daher müssen auch neue Zuhörer zugelassen werden (RG 30, 105). Ist Polizei im Sitzungssaal anwesend, so kann die Anordnung des Vorsitzenden auch darin bestehen, dass der Sitzungssaal von den offensichtlich am Krawall beteiligten Zuhörern zu räumen sei (BGH 1 StR 72/74 vom 7. 5. 1974).

- 9 Ist eine Differenzierung nicht möglich, so kann die **Entfernung aller anwesenden Zuhörer** angeordnet werden. Präventive Abweisung bei vermutlich zu erwartenden Störungen, zB Abweisung Verdächtiger oder gezielte Verkleinerung des Zuhörerraums, sind nicht zulässig (Roxin Peters-FS 397), auch nicht auf Grund des Hausrechts (Stürner JZ 72, 665; 3 zu § 176). Wenn die Maßnahmen nach § 177 nicht ausreichen, kommt die Ausschließung der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung in Betracht (3 zu § 172).
- 10 **4) Ordnungshaft:** Ihre Anordnung setzt Verschulden voraus (15 zu § 51 StPO; aM Katholnigg 2). Sie darf die Dauer der Sitzung nicht überschreiten (Kissel/Mayer 5; aM LR-Wickern 26); die 24-Stundengrenze ist absolut. Die Ordnungshaft kann aber erforderlichenfalls wiederholt angeordnet werden (vgl 7 zu § 178). Gegen den Beschuldigten vollzogene Ordnungshaft ist nicht nach § 51 StGB anrechnungsfähig. Dagegen wird Ordnungshaft auf die Strafe angerechnet, wenn später wegen derselben Tat auf Strafe erkannt wird (§ 178 III). Einzelheiten der Ordnungshaft regeln die Art 6 ff EGStGB.
- 11 **5) Zuständigkeit** (I S 2): Der Vorsitzende allein entscheidet nur gegenüber den Personen, die bei der Verhandlung nicht beteiligt sind. Entscheidungen des Gerichts sind nicht unwirksam, auch wenn der Vorsitzende zuständig ist (Karlsruhe NJW 77, 309; aM Koblenz MDR 78, 693). Bei den anderen genannten Personen, von denen die Durchführung der Hauptverhandlung abhängen kann, entscheidet das Gericht. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann zunächst der Vorsitzende entscheiden; er muss die Maßnahme dann aber alsbald durch Gerichtsbeschluss bestätigen lassen (vgl BGH NStZ 88, 85) oder rückgängig machen (Greiser JA 83, 431).
- 12 Ist zu befürchten, dass aus der Sitzung entfernte Personen ihre Störaktionen wiederholen werden, so können gegen sie alsbald **Hausverbote** (in Ausübung des Hausrechts; 3 zu § 176) angeordnet werden (vgl BGH 24, 329), die für sofort vollziehbar erklärt werden müssen (§ 80 II S 1 Nr 4 VwGO) und auch bei Widerspruch wirksam sind.
- 13 **6) Nach Entfernung des Angeklagten** aus dem Sitzungszimmer kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Eines gesonderten Beschlusses nach § 231 b StPO bedarf es dann nicht mehr (vgl 9 zu § 231 b StPO).
- 14 **7) Rechtliches Gehör** muss dem von einer Einzelmaßnahme Betroffenen gewährt werden. Einschränkung: 13 ff zu § 178.
- 15 **8) Anfechtung:** Beschwerde ist nicht zulässig. Dies ergibt sich auch aus dem Umkehrschluss aus § 181 (dort 5; Katholnigg 9; einschr Schilken 240; vgl auch 16 zu § 176). Auch mit der Revision können die sitzungspolizeilichen Maßnahmen und Ordnungsmittel nicht angegriffen werden. Die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal auf Anordnung des Vorsitzenden ohne Gerichtsbeschluss (S 2) ist absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr 5 StPO, allerdings nur, wenn kein Grund für die Maßnahme bestand (RG 70, 65, 70).

Ordnungsmittel wegen Ungebühr

178 ¹Gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, kann vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung ein Ordnungsgeld bis zu eintausend Euro oder Ordnungshaft bis zu einer Woche festgesetzt und sofort vollstreckt werden. ²Bei der Festsetzung von Ordnungsgeld ist zugleich für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, zu bestimmen, in welchem Maße Ordnungshaft an seine Stelle tritt.

¹ **Über die Festsetzung von Ordnungsmitteln entscheidet gegenüber Personen, die bei der Verhandlung nicht beteiligt sind, der Vorsitzende, in den übrigen Fällen das Gericht.**

² **Wird wegen derselben Tat später auf Strafe erkannt, so sind das Ordnungsgeld oder die Ordnungshaft auf die Strafe anzurechnen.**

1) Der in Betracht kommende Personenkreis (I) ist der Gleiche wie in § 177 (dort 2 ff).

2) Ungebühr (I) ist ein erheblicher (Schwind JR 73, 134) Angriff auf die Ordnung in der Sitzung (§ 176), auf deren justizgemäßen Ablauf (Stuttgart NJW 69, 627), auf den „Gerichtsfrieden“ und damit auf die Ehre und Würde des Gerichts (Koblenz VRS 68, 48; Nürnberg JZ 69, 150 mit krit Anm Sarstedt; Schleswig SchlHA 02, 148 [D/D]; Stuttgart Justiz 86, 228; zust Wolf § 26 III; vgl auch BerLVerfGH JR 01, 363; erg 2, 3 zu § 175), aber nicht ein Verhalten, das lediglich prozessualen Vorschriften zuwiderläuft (Stuttgart NStZ 91, 297). Ein Verfahrensbeteiligter darf auch „starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte benutzen, um seine Rechtsposition zu unterstreichen“, nicht gestattet sind jedoch „ehrverletzende Äußerungen, die in keinem inneren Zusammenhang zur Ausführung oder Verteidigung der geltend gemachten Rechte stehen“ (BVerfG NJW 07, 2839).

Beispiele: Das Erscheinen in unangemessener Kleidung (BVerfG DRiZ 66, 356; Düsseldorf NJW 86, 1505; Koblenz OLGSt S 19; Stuttgart Justiz 07, 281; provokantes Aufbehalten einer Mütze), nicht aber in Freizeitkleidung (Düsseldorf JMBINW 81, 215; Koblenz NJW 95, 976; kurze Hose), das Erscheinen im Zustand der Trunkenheit (Düsseldorf NJW 89, 241 mwN; Schleswig SchlHA 83, 106; 07, 280 [D/D]); aM Stuttgart MDR 89, 763; Michel MDR 92, 544), das Zuschlagen der Tür des Sitzungssaales (Zweibrücken NJW 05, 611); ordnungstörendes Fotografieren in der Hauptverhandlung trotz Verbots (15 zu § 176); das Nichtaufstehen beim ersten Betreten des Sitzungssaals durch das Gericht (Koblenz NStZ 84, 234; krit dazu Pardey DRiZ 90, 132; anders aber idR nach einer Sitzungspause, Saarbrücken StraFo 07, 208), insbesondere trotz mehrfacher Aufforderung des Vorsitzenden in der Absicht, das Gericht herauszufordern und zu verletzen (vgl Bamberg NStE Nr 7) oder das Nichtaufstehen in solcher Absicht bei der Zeugenvereidigung (Koblenz GA 85, 328) oder bei der Urteilsverkündung (Hamm NJW 75, 942), auch das Aufstehen nach mehrmaliger Aufforderung unter Zuwendung der Rückseite (Köln NJW 85, 446); das wiederholte Verlassen des Sitzungssaals trotz Belehrung (Koblenz OLGSt Nr 7); das allgemein sichtbare Lesen einer Zeitung oder Zeitschrift während der Hauptverhandlung (Karlsruhe JR 77, 392); die Beleidigung eines Richters, der dann trotz § 22 Nr 1 StPO und trotz etwaiger Ablehnung ein Ordnungsmittel mitverhängen darf; uU auch ein ehrverletzender Angriff gegen einen anderen an der Verhandlung Beteiligten (Hamm NJW 63, 1791; Koblenz NStE Nr 10; Stuttgart OLGSt Nr 12), zB seitens eines Zeugen auf den Angeklagten (Hamm StraFo 05, 251) oder den Verteidiger; die Äußerung eines Zeugen, der Richter wolle ihn mit einer Frage nur „fangen“ (BGH JZ 51, 791); die Äußerung des Angeklagten gegenüber dem Richter: „Dann erhalten Sie ein Disziplinarverfahren“ (Hamm NJW 69, 256); der Vorwurf eines Zeugen, das Gericht habe nicht unvoreingenommen entschieden und die Richter hätten ihre Pflichten verletzt (Koblenz OLGSt Nr 9); die Äußerung „Man meint ja, man wäre beim Volksgerichtshof“ (Koblenz VRS 72, 189).

Es genügt nicht eine – möglicherweise sogar heftige – Reaktion des Angeklagten auf eine Zeugenaussage, wenn sie sich als nichts anderes als Betonung der eigenen Selbstdarstellung erweist (Koblenz MDR 80, 76; Zweibrücken VRS 77, 447). Fortgehen des Angeklagten in einer Pause vor der Urteilsverkündung ist noch keine Ungebühr (München MDR 56, 503), auch nicht das Klatschen (Saarbrücken NJW 61, 890 mit krit Anm Händel S 1176), geschmacklose Haartracht (München

NJW 66, 1935) oder bei Erkältung das Lutschen eines Hustenbonbons (Schleswig NStE Nr 12). Das Klingeln eines Mobiltelefons kann trotz eines Hinweises am Sitzungssaal, dass Handys auszuschalten seien, nicht schon als Ungebühr angesehen werden (Brandenburg NZV 04, 213). Bei einer aus einer gereizten Verhandlungssituation entstandenen, einmaligen Entgleisung ist eine Ahndung idR nicht geboten (KG StraFo 08, 33; Düsseldorf NStE Nr 11; wistra 97, 319; Hamm DAR 01, 134; Koblenz NStE Nr 10; eingehend Milger NStZ 06, 123), auch nicht bei einer Spontanreaktion auf ein aus Sicht des Betroffenen beanstandungswürdiges Verhalten (BVerfG NJW 07, 2839).

- 4 **3) Schuldhaft** muss die Ungebühr sein. Nach dem Sinn und Zweck ist Vorsatz gemeint (Schleswig SchlHA 62, 84; 83, 106 [E/L]; Stuttgart Justiz 86, 228, Rosenberg/Schwab/Gottwald § 23 V 2b; aM Katholnigg 2; Kissel/Mayer 32 mwN; Schilken 236). Wenn der Ungebührwille nicht außer Zweifel steht, ist idR zunächst eine Ermahnung durch den Vorsitzenden angebracht (BVerfG NJW 07, 2839; Karlsruhe JR 77, 392). Die Maßnahmen sind auch gegen Jugendliche zulässig.
- 5 Es gilt auch § 20 StGB. Ein Affektsturm kann in Extremfällen zu einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung führen (Bremen NJW 59, 952; Koblenz VRS 72, 189, 191). Es müssen aber verschiedene äußere und innere Faktoren zusammenwirken, die das seelische Gefüge des Täters zerstören oder tiefgreifend erschüttern (Sch/Sch-Lenkner/Perron 13, 14 zu § 20 StGB; Geilen Maurach-FS 173; von Winterfeld NJW 75, 2229). Es genügt nicht, dass sich der Betroffene in eine völlig unangemessene Erregung hineingesteigert und sich dann so wie ein jähzorniger Choleriker ohne Selbstdisziplin verhalten hat (Frankfurt 2 Ws 75/76 vom 12. 3. 1976).
- 6 **4) Sitzung** (1, 2 zu § 176) ist die Gerichtsverhandlung, die öffentliche oder nicht öffentliche, im Gerichtsgebäude, am Augenscheinsort oder in einer Privatwohnung, Ordnungsgemäße Ladung (2 zu § 51 StPO) ist nicht Voraussetzung für das Ordnungsmittel (aM Hamburg MDR 79, 160). § 178 gilt nicht bei Ungebühr auf der Geschäftsstelle (Schleswig SchlHA 67, 152). Vgl auch § 180; ferner § 164 StPO.
- 7 **5) Festsetzung der Ordnungsmittel:** Es gilt das Opportunitäts-, nicht das Legalitätsprinzip (Köln NJW 08, 2865). „Kann“ bedeutet nach pflichtgemäßem Ermessen (Koblenz OLGSt Nr 7; Köln aaO; Stuttgart OLGSt Nr 12; hM). Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die geschützte Ordnung der Sitzung für den einzelnen Richter kein disponibles Gut ist (Willms JZ 74, 138). Mehrfaches Fehlverhalten in der Sitzung gehört bis zur Anordnung des Ordnungsmittels zur selben Ungebühr. Neue Ungebühr nach der Festsetzung kann zur wiederholten Anordnung eines Ordnungsmittels führen (vgl Bremen NJW 56, 113). Bei geringem Verschulden kann von der Festsetzung entspr § 153 StPO abgesehen werden (Neustadt NJW 62, 602; erg 17 zu § 51 StPO).
- 8 **A. Ordnungsgeld:** Die Festsetzung kann mit der Entfernung nach § 177 verbunden werden. Das Höchstmaß beträgt 1000 Euro. Einzelheiten regeln die Art 6 ff EGStGB. Immunität steht der Festsetzung von Ordnungsgeld nicht entgegen (32 zu § 51 StPO; dort auch zur Exterritorialität).
- 9 **B. Ordnungshaft:** Das Höchstmaß beträgt 1 Woche. Wegen der Einzelheiten vgl Art 6 ff EGStGB. Die Ordnungshaft darf die Sitzungsdauer übersteigen; das Höchstmaß von 1 Woche darf aber nicht überschritten werden.
- 10 **6) Vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung:** Ob eine Ahndung nach § 178 eine disziplinäre Maßnahme unzulässig macht, erscheint zweifelhaft (Einkl 178), dürfte aber für den Regelfall zutreffen. Die Unterlassung eines Ordnungsmittels steht jedenfalls einer disziplinären Maßnahme nicht entgegen. Gegen einen UGefangenen darf nach hM auch nach Festsetzung eines Ordnungsmittels wegen der Ungebühr in der Sitzung noch eine Hausstrafe (30 zu § 119 StPO) angeordnet werden (LR-Wickern 28); das Gleiche gilt bei einem Strafgefangenen.

Bei einer **Widersetzlichkeit, die Straftat ist**, kann der Störer festgehalten und nach Ermittlung seiner Person vorgeführt werden, damit der Vorfall in das Protokoll aufgenommen (§ 183) und dem Störer das rechtliche Gehör gewährt werden kann. Über die vorläufige Festnahme zum Zweck der Strafverfolgung vgl 2 zu § 183.

7) Festsetzungszuständigkeit (II; wie § 177 S 2): Entscheidet der Vorsitzende anstatt des Gerichts oder umgekehrt, so ist die Anordnung nicht unwirksam (1 zu § 22d; 11 zu § 177; Einkl 104ff). Dass der Vorsitzende hier „in eigener Sache“ tätig wird, macht ihn nicht befangen und steht seiner Entscheidungsbefugnis nicht entgegen (Kissel NJW 07, 1109 in krit Auseinandersetzung mit EGMR NJW 06, 2901).

8) Festsetzungsverfahren: Weder die StA noch andere Verfahrensbeteiligte haben ein förmliches Recht, die Festsetzung einer Maßnahme nach § 178 zu beantragen. Über die Verpflichtung der StA vgl aber RiStBV 128 I. Das rechtliche Gehör muss der betroffenen Person – wenn auch nicht durch ausdrückliche Aufforderung zur Äußerung (Einkl 28, 29, 31) – vor der Anordnung der Maßnahme gewährt werden (Hamm NStZ-RR 09, 93; Köln NJW 08, 2865; Saarbrücken NJW 61, 890; Röhl NJW 64, 275; Tillmann MDR 60, 197; Woensner NJW 59, 866). Richtet sich das Festsetzungsverfahren gegen den Beschuldigten, so wird mit diesem der Verteidiger gehört; richtet es sich gegen eine sonst am Verfahren beteiligte Person, die im Beistand eines RA erschienen ist, so wird dieser mit angehört.

Das **Absehen von der vorherigen Anhörung** der betroffenen Person ist gerechtfertigt, wenn die Ungebühr und der Ungebührwille völlig außer Frage stehen und die Anhörung nur zu weiteren Ausfällen Gelegenheit gäbe (Düsseldorf NStZ 88, 238; NStE Nr 8; VRS 80, 29; Schleswig SchlHA 82, 114 [E/L]), etwa bei Rohheitsausschreitungen oder groben unflätigen Beleidigungen (Hamm MDR 78, 780); uU kann nachträgliche Anhörung genügen (Stuttgart NStE Nr 9). Ein im Sitzungssaal angebrachter Hinweis auf die Verhängung von Ordnungsgeld bei einem bestimmten Verhalten (Nichtausschalten des Handys) entbindet aber nicht von der Anhörungspflicht (Brandenburg NZV 04, 189).

Die **Anhörung des Sitzungsvertreters der StA** ist zu empfehlen, ihre Unterlassung aber keine Verletzung des § 33 I, weil es sich um den sitzungspolizeilichen Bereich handelt. Der Beschluss des Gerichts kann bei genügender Vorbesprechung nach Verständigung im Sitzungssaal ergehen (5 zu § 176; 3 zu § 193).

9) Erlass des Beschlusses: Der Anordnungsbeschluss des Vorsitzenden oder des Gerichts muss noch während der Sitzung erlassen (Hamburg NJW 99, 2607 mwN; Nürnberg NStZ-RR 06, 308), bei mehrtägiger Verhandlung uU erst am folgenden Verhandlungstag (Schleswig MDR 80, 76), begründet (Katholnigg 9) und nach § 35 StPO bekanntgemacht werden (Koblenz GA 89, 175). Damit wird die Rechtsmittelbelehrung verbunden (§ 181 iVm § 35a StPO). Zur Protokollierung vgl § 182.

10) Vollstreckung: § 179; § 36 II S 2 StPO. Vgl auch 5, 6 zu Art 6 EGStGB. Jedenfalls bei an der Verhandlung nicht beteiligten Personen veranlasst der Vorsitzende idR alsbald die sofortige Vollstreckung (§ 179); die sofortige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 181 II). Zulässig sind auch erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 81 b StPO), wenn die Personalien eines in Ordnungshaft genommenen Zeugen anders nicht festgestellt werden können (Koblenz OLGSt § 181 Nr 1). Das in allen Hafssachen zu beachtende Beschleunigungsgebot (1 zu § 121 StPO) gilt auch für die Ordnungshaft; so kann es geboten sein, eine Beschwerde sofort dem Beschwerdegericht vorzulegen (BGH 47, 105 = JR 02, 254 mit Ann Foth; Schiemann NJW 02, 114; vgl auch Böttcher NStZ 02, 146; Kühl/Heger JZ 02, 203).

11) Rechtsbehelfe: § 181.

Vollstreckung

179 Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsmittel hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

1 1) Die StA wirkt bei der Vollstreckung nicht mit (§ 36 II S 2 StPO; § 88 II StVollstrO). Die gerichtliche Vollstreckung ist nach § 31 III RPfIG dem Rechtspfleger übertragen, soweit sie sich der Richter nicht im Einzelfall ganz oder teilw vorbehält.

2 2) **Vollstreckungsverjährung:** Art 9 II EGStGB.

Einzelrichter außerhalb der Sitzung

180 Die in den §§ 176 bis 179 bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.

1 1) **Einzelner Richter:** Der Ermittlungsrichter (§§ 162, 169 StPO), der Rechtshilferichter (§ 157), der ersuchte und der beauftragte Richter. § 180 setzt eine einer Sitzung vergleichbare Verhandlung voraus (LR-Wickern 1), gilt also bei richterlichen Vernehmungen und richterlichem Augenschein, bei denen ein Protokoll aufgenommen wird (§§ 168, 168a StPO, wo in I, III der Ausdruck Verhandlung verwendet wird). § 164 StPO betrifft Maßnahmen gegen Störungen an Ort und Stelle; die eine Bestimmung schließt die Anwendbarkeit der anderen nicht aus (Celle MDR 55, 692; 1 zu § 164 StPO).

Beschwerde

181 ¹Ist in den Fällen der §§ 178, 180 ein Ordnungsmittel festgesetzt, so kann gegen die Entscheidung binnen der Frist von einer Woche nach ihrer Bekanntmachung Beschwerde eingelegt werden, sofern sie nicht von dem Bundesgerichtshof oder einem Oberlandesgericht getroffen ist.

^{II}Die Beschwerde hat in dem Falle des § 178 keine aufschiebende Wirkung, in dem Falle des § 180 aufschiebende Wirkung.

^{III}Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

1 1) **Frist von einer Woche:** Es handelt sich nach ganz hM (vgl Schiemann NJW 02, 112) um eine sofortige Beschwerde (§ 311 StPO), die nur deshalb nicht als solche bezeichnet ist, weil diese Beschwerde in StPO und ZPO an verschiedene Fristen gebunden ist. Daher ist eine Abänderung des Beschlusses durch die untere Instanz ausgeschlossen (LR-Wickern 2, 3); jedoch gilt § 311 III S 2 StPO. Erklärt der Betroffene alsbald nach der Verkündung des Beschlusses, dass er Beschwerde einlege, so wird diese Erklärung nicht protokolliert, da § 306 StPO gilt. Wenn sie aber mit Wissen und Willen des Beschwerdeführers protokolliert wird, ist sie wirksam eingelegt (Koblenz VRS 61, 356; 72, 189; Einl 137). Die Einlegung der Beschwerde beim OLG wahrt die Beschwerdefrist nicht (Hamburg NJW 99, 2607 mwN). Die Beschwerde hat nur im Fall des § 180 aufschiebende Wirkung (II); das Beschwerdegericht kann aber eine Anordnung nach § 307 II StPO treffen, sofern ihm eine wenigstens summarische Prüfung möglich ist (BGH 47, 105; Karlsruhe NJW 76, 2274; Kissel/Mayer 11 mwN).

2 A. Die **Frist beginnt** mit der Verkündung, wenn der Betroffene anwesend ist; sonst mit der Zustellung (§ 35 StPO).

3 B. Die **Vollstreckung** macht die Beschwerde nicht gegenstandslos (Düsseldorf NJW 92, 1712 mwN; vgl 18 vor § 296 StPO). Ist gegen den Beschuldigten Ordnungshaft angeordnet und vollstreckt worden, so gilt bei nachträglicher Aufhebung des Beschlusses weder § 51 StGB noch § 2 StrEG (Frankfurt NJW 76, 303).

C. Gegen **Fristversäumung** gibt es auch hier die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, zB bei Nichtbelehrung nach § 35a StPO (Düsseldorf Rpfleger 94, 429; Hamburg NJW 99, 2607; Hamm NJW 63, 1791; JZ 54, 171).

2) **Beschwerdeberechtigt ist** allein der, gegen den das Ordnungsmittel festgesetzt worden ist, nicht die StA (Kissel/Mayer 10; aM Stuttgart NStZ 91, 297; Kaehne, Die Anfechtung sitzungspolizeilicher Maßnahmen, 2000, S 51; auch StA); daher ist der das Ordnungsmittel ablehnende Beschluss unanfechtbar. Beschwerdegericht ist stets das OLG, auch bei einem Anordnungsbeschluss seines beauftragten Richters. Ausnahmen: § 120 III, IV. Gegen andere als die in § 181 genannten sitzungspolizeilichen Maßnahmen ist Beschwerde nicht zulässig (Karlsruhe NJW 77, 309; Koblenz OLGSt Nr 1; Nürnberg MDR 69, 600; Kissel/Mayer 1; aM Krekeler NJW 79, 185; 15 zu § 177), außer gegen solche, die Rechtsfolgen enthalten, die allein auf § 178 gestützt werden könnten (vgl Kaehne S 49). Jedoch gilt § 304 I, II StPO, wenn die Maßnahme in der Wirkung über die reine Sitzungspolizei hinausgeht (Karlsruhe aaO; vgl dazu auch Kaehne S 77, 184). Alle sitzungspolizeilichen Anordnungen des OLG sind nach I der Beschwerde entzogen (BGH 44, 23 zu einer Sicherstellung); gegen die vom ER des OLG oder des BGH (§ 169 StPO) verhängte Ordnungshaft ist aber gemäß § 304 V StPO Beschwerde zulässig (LR-Wickern 1; aM Kaehne S 50).

3) Die **Aufhebung des Beschlusses** führt nicht zur Zurückverweisung zwecks erneuter Beschlussfassung; denn die sitzungspolizeiliche Gewalt des Gerichts endet nach Abschluss der Sitzung (Stuttgart NJW 69, 227; Justiz 60, 252). Das Beschwerdegericht kann auch von der Festsetzung in entspr Anwendung des § 153 StPO absehen (7 zu § 178). Im Übrigen wird der Beschluss aufgehoben, wenn der protokollierte Sachverhalt die Annahme der Ungebühr nicht rechtfertigt oder sie widerlegt wird (1, 2 zu § 182); idR nicht wegen Fehlens der Begründung (16 zu § 178; 4 zu § 182) oder des rechtlichen Gehörs (Einl 34; 13 ff zu § 178). Das Beschwerdegericht kann aufheben oder mildern, aber nicht verschärfen (vgl 28 zu § 51 StPO; 3 vor § 304 StPO).

4) **Kostenentscheidung:** Bei erfolgloser Beschwerde werden (im Gegensatz zur früheren Regelung, vgl Brandenburg NZV 04, 213) dem Beschwerdeführer gemäß § 1 IV iVm I Nr 5 GKG die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens (Nr 3602 KVGKG: 50 €) auferlegt (Hamburg 3 Ws 1/09 vom 9. 1. 2009). Bei erfolgreicher Beschwerde können die dem Beschwerdeführer entstandenen notwendigen Auslagen entspr § 467 I StPO der Landeskasse auferlegt werden.

5) Das **OLG** entscheidet über die Beschwerde in der Besetzung von 3 Richtern (§ 122 I); das gilt aber nach § 80 a I OWiG nicht für Beschwerden gegen im Bußgeldverfahren festgesetzte Ordnungsmittel (Köln NStZ 07, 181; 1 Richter). Nach Verwerfung der Beschwerde durch das OLG ist eine Änderung oder Aufhebung des Ordnungsmittels ausgeschlossen (Schleswig SchIHA 07, 281 [D/D]).

Protokollierung

182 Ist ein Ordnungsmittel wegen Ungebühr festgesetzt oder eine Person zur Ordnungshaft abgeführt oder eine bei der Verhandlung beteiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluss des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.

1 1) Der **Protokollierungszwang** gilt für die Vorgänge nach den §§ 177 bis 180 (mit Ausnahme der bloßen Entfernung einer nicht beteiligten Person). Der Sachverhalt muss so deutlich dargestellt werden, dass, falls die Beschwerde nach § 181 zulässig ist, das Beschwerdegericht nachprüfen kann, ob eine Ungebühr vorlag. Die Niederschrift muss ein so deutliches Bild von dem Vorgang geben, dass der Grund und die Höhe der Sanktion idR ohne weiteres nachzuprüfen sind (Düsseldorf

StV 83, 274; NStZ 88, 238; Hamm JMBINW 77, 94; Stuttgart Justiz 79, 347; 93, 147). Wesentliche Lücken können nicht durch dienstliche Erklärungen oder sonstige Beweiserhebungen ausgefüllt werden (BVerfG NJW 07, 2839, 2840).

- 2 **§ 182 ersetzt § 273 StPO** für das Festsetzungsverfahren. Der Inhalt dieses Teils der Niederschrift ist widerlegbar, zB durch (formlose) Zeugenvernehmungen oder dienstliche Erklärungen, und der freien Auslegung zugänglich (Dallinger JR 51, 693). Die Nichtaufnahme der Veranlassung in das Protokoll führt auf sofortige Beschwerde (§ 181) regelmäßig zur Aufhebung des Ordnungsmittelbeschlusses, wenn das veranlassende Geschehen in Frage gestellt wird (KG MDR 82, 329; Hamm NJW 63, 1791; Koblenz NJW 55, 348; Köln JR 52, 484). Die Beschlussbegründung kann die fehlende Protokollierung nicht ersetzen (Stuttgart Justiz 79, 347; aM Foth JR 02, 257), es sei denn, eine Aufnahme ins Protokoll war aus tatsächlichen Gründen unmöglich (Stuttgart OLGSt Nr 2).
- 3 2) Der **Ordnungsmittelbeschluss** muss grundsätzlich eine Begründung enthalten (§ 34 StPO; 16 zu § 178). Für die Fassung des Beschlusses und seine Begründung sind das Gericht bzw. der Vorsitzende (§ 178 II), für die Protokollierung der Veranlassung des Beschlusses die Urkundspersonen (§ 271 StPO) verantwortlich. Daher ist es keine Protokollierung der Veranlassung, wenn diese in der Beschlussbegründung geschildert wird (Düsseldorf StraFo 00, 412; Koblenz NJW 55, 348).
- 4 **Fehlt dem Beschluss die Begründung**, so führt dieser Mangel nicht notwendig zur Aufhebung, wenn auf Grund des Protokollvermerks über seine Veranlassung davon auszugehen ist, dass die Gründe für den Betroffenen außer Zweifel standen, und wenn der Protokollvermerk dem Beschwerdegericht die volle Nachprüfung des Beschlusses ermöglicht (Düsseldorf NStZ 88, 238 mwN; VRS 80, 29; Hamm MDR 78, 780; Koblenz VRS 72, 189; Stuttgart Justiz 91, 27).

Straftaten in der Sitzung

RiStBV 136

183 ¹Wird eine Straftat in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Tatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzuteilen. ²In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Täters zu verfügen.

- 1 1) **Straftaten:** Auch solche, die nicht gegen die Sitzungspolizei verstoßen (vgl RiStBV 136: Falschaussagen; dazu Nierwetberg NJW 96, 433). Zum Begriff Sitzung vgl 6 zu § 178. Die Feststellung des Sachverhalts ist Aufgabe des Gerichts, nicht nur der Urkundspersonen (§ 271 I StPO), denen die Beurkundung und Weiterleitung des (Teiles des) Protokolls obliegt. Ein Antrag der StA ist nicht Voraussetzung für das Verfahren nach § 183. Zum Fall, dass der Vorsitzende selbst einer Straftat bezichtigt wird, LG Regensburg NJW 08, 1094 mit Anm Nierwetberg. Bei Amtshandlungen außerhalb der Sitzung (§ 180) ist § 183 nach dessen Sinn ebenfalls anwendbar.
- 2 2) Die **vorläufige Festnahme** richtet sich nach den §§ 127, 128 StPO. In einer Verhandlung, an der der StA teilnimmt, kann sie dieser veranlassen, in jedem Fall auch das Gericht (auch ein Zivilgericht, RG 73, 337). Einen Haftbefehl kann das Gericht jedoch nicht erlassen (Hamm NJW 49, 191), weil es dafür in diesem Stadium der Strafverfolgung nicht zuständig ist.
- 3 3) **Ordnungswidrigkeiten:** Wird in der gerichtlichen Sitzung eine OWi begangen, so gilt § 183 nicht; § 46 I OWiG greift hier nicht durch. Jedoch kann sich aus dem Gesichtspunkt der Amtshilfe (Art 35 GG) eine Feststellungs- und Mitteilungspflicht des Vorsitzenden ergeben (LR-Wickern 4), insbesondere, wenn in der Sitzung kein StA anwesend ist, zB bei einem Verstoß gegen § 111 OWiG.

15. Titel. Gerichtssprache

Deutsche Sprache

184 ¹Die Gerichtssprache ist deutsch. ²Das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen, ist gewährleistet.

1) Die **Verhandlung** darf nur in deutscher Sprache geführt werden (vgl umfassend zu § 184: Weith, Gerichtssprachenproblematik im Straf- und Bußgeldverfahren, 1992; zur Bedeutung der Vorschrift Paulus JuS 94, 367). Beherrscht ein Teilnehmer sie nicht, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen (§ 185 I). Die Ausnahme des § 185 II gilt nur für Verhandlungen im Vorverfahren und für Vernehmungen außerhalb der Hauptverhandlung (9 zu § 185). Deutsche Mundarten, die alle Beteiligten verstehen, dürfen benutzt werden (Schneider MDR 79, 534).

2) **Schriftliche Eingaben** in fremder Sprache sind unbeachtlich (KG JR 77, 129; JurBüro 86, 1107). Das gilt ohne Ausnahme (zB AG Zittau NStZ 02, 498: Zustellvollmacht), insbesondere ohne Rücksicht darauf, ob dem Verfasser die Einreichung einer deutschsprachigen Schrift möglich oder zuzumuten ist. Gleichgültig ist auch, ob sie in einer gängigen Sprache abgefasst sind, die der Richter versteht. Fristgebundene Eingaben und Rechtsmittelschriften, die vollständig (anders uU bei teilw vgl Düsseldorf NStZ-RR 00, 215) in fremder Sprache abgefasst sind, sind unwirksam (BGH 30, 182 = JR 82, 516 mit abl Anm Meurer; Bay(Z) MDR 87, 416; Düsseldorf NStZ-RR 99, 364; Köln VRS 67, 251; aM LR-Wickern 17), sofern ihnen keine deutsche Übersetzung beigelegt ist, die ihrerseits die erforderliche Form wahrt. Die Beibringung einer deutschen Übersetzung nach Fristablauf macht sie nicht wirksam (Kissel/Mayer 6; aM LG Berlin JR 61, 384; Schneider MDR 79, 535). Bei allen fremdsprachigen Eingaben kann aber die Fürsorgepflicht gebieten, den Absender auf § 184 hinzuweisen (BVerfG StV 95, 394 L; Basdorf Meyer-GedSchr 23). Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen ist eine Übersetzung von Amts wegen zu veranlassen, so bei Rechtsmittelrücknahmen, die erst mit Eingang der Übersetzung wirksam werden (BGHR StPO § 302 I Rücknahme 1; Hamburg MDR 89, 90), dann aber auch nicht mehr zurückgenommen werden können (BGH NStZ 00, 553).

3) **Gerichtliche Entscheidungen** werden stets in deutscher Sprache abgefasst. 3 Dasselbe gilt für Anklageschriften und Strafbefehle (Eschelbach HRRS 07, 466, dort auch zu Verstößen gegen diese Pflicht), Ladungen (BGH 32, 342, 344; erg 25 zu § 37 StPO) und Rechtsmittelbelehrungen (9 zu § 35 a StPO). Zur Wahrung der Verteidigungsinteressen des Beschuldigten, dessen mangelnde Kenntnis der deutschen Sprache nicht zur Verkürzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör führen darf (BVerfGE 40, 95 = NJW 75, 1597; Bay NJW 76, 2084; Düsseldorf JZ 85, 200), ist entweder die Mitwirkung eines Dolmetschers (§ 185) oder die Beifügung einer Übersetzung (26 zu Art 6 MRK) erforderlich. Die Wirksamkeit von Ladungen, denen keine Übersetzung beigelegt ist, wird dadurch nicht berührt (Bay 95, 215 = NStZ 96, 248; Hamm JMBINW 84, 78) – die anderslautenden RiStBV 181 II enthalten für das Gericht nur eine Empfehlung (BVerfGE 64, 135, 150 = NJW 83, 2762, 2764; Düsseldorf aaO; vgl auch Basdorf Meyer-GedSchr 24); Zwangsmittel nach § 230 II StPO werden dann aber idR nicht angeordnet werden dürfen (Bremen NStZ 05, 527).

4) Auch **sonstiger Schriftverkehr** des Gerichts ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Richter ist auch im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland nicht gehalten, einen Text in einer ihm nicht verständlichen Sprache zu unterschreiben (BGH 32, 342 = JR 85, 76 mit abl Anm Lichtenberger; aM auch Vogler NJW 85, 1764).